Fuerstlich Waldeckische

Bibliothek
des
Reichs-Eisenbahn-Amts.
No 306

2 of 7

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter

vom

Jahre 1892.

Nro. 1 — 18.

Zweiundachtzigster Jahrgang.

Wengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
320731A
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927 L

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes ꝛc	Datum der Ausgabe	Inhalt.	Nr	Seite.
1892.	1892.			
4. Januar	12. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	1	1
22./28. Jan	2. Februar	Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs in einem Theile des Bezirks des Amtsgerichts Berlin [illegible]	2	5
10. Februar	24. Februar	Bekanntmachung betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung	3	7
17. März	29. März	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891	4	26
4. April	10. Mai	Bekanntmachung betreffend die Endgültigkeit des Ergebnisses der Volkszählung am 1. December 1891	5	31
25. Mai	21. Juni	Bekanntmachung betreffend Bürgschaft Brandenburg zur Verhütung von Unglücksfällen bei den Maschinenbetrieben	6	57
10. Juni				
10. Mai	21. Juni	Bekanntmachung betreffend das Verbot der Einführung von Fremden der zu Handelszwecken überbrachten Wasserschnecken vom 14. Mai 1892 und [illegible] vorläufig für die Zeit vom 2. Juni 1892	6	58
17. Juni	21. Juni	Bekanntmachung betreffend die Gleichstellung mit ausländischen [illegible]	6	64
25. Juni	28. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	7	63
24./28. Juni	5. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung über die Führung der Reichsstatistik	8	67
23. Juli	29. Juli	Bekanntmachung betreffend das Verbot des Auftritts von Spaltschwestern zum Theater Gebrüder am 3. u. 4. Aug. 1892	9	69
18. Juni	29. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung vom 11. Juni 1892	10	71
15. August	16. August	Bekanntmachung betreffend die Stellung der Reichsbeamten	11	78
1. Sept.	6. Sept.	Bekanntmachung betreffend die Vorschriften für Warenhäuser (§ 9 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 18. Februar 1892 über die Reichsstatistik) für die bevorstehende Wochenstatistik	12	76
12. Oktober	15. Oktober	Reskript betreffend die Zulassung [illegible]	13	77
24. Oktober	25. Oktober	Reskript betreffend die [illegible]	14	79
27. Oktober	1. November	Polizeiverordnung betreffend die Verhütung [illegible] der Gemeinden	15	81
		Bekanntmachung betreffend die Verhütung [illegible] vom 1. November 1892	16	83
19. November	28. November	Bekanntmachung betreffend die Einführung [illegible]	17	87
23. November	30. November	Bekanntmachung betreffend die Krankenhilfe [illegible]		
7. Decbr.	20. Decbr.	[illegible]	18	89
		Extra-Blätter und Beilagen		
8. Juni	4. Juni	Bekanntmachung betreffend das Verbot des Auftritts von Spaltschwestern zum Theater in Wetzlar am 9. Juni 1892		
26. Juni	27. Juni	Bekanntmachung der Entweihung [illegible]		
2. August	3. August	Bekanntmachung betreffend die Epidemie		
3. August	4. August	Bekanntmachung betreffend das Verbot des Auftritts von Spaltschwestern zu der Vorstellung am 5. und in Sachsenberg am 10. August 1892		
12. August	13. August	Desgleichen in Uffeln am 22. August 1892		
1. Sept.	2. Sept.	Polizeiverordnung, betreffend die Cholera-Gefahr		

Digitized by Google

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte
vom Jahre 1892.

Abkürzungen: B. = Bekanntmachung. G. = Gesetz. P.-V. = Polizei-Verordnung.

Seite

Abgeordnete, s. Landtags-Abgeordnete.

Adorf, Viehmarkt, B. v. 3. Aug. (Extra-Bl. v. 4. Aug.)

Alters- und Invaliditätsversicherung, s. J.

Arbeitsbücher ꝛc., s. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung — — — — — — — — — — — 9

Arolsen, Viehmarkt, Verbot des Auftriebs von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, B. v. 25. Juli 69

Bergpolizei-Verordnung, s. Bergwesen.

Bergwesen, Bergpolizei-Verordnung zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Kalkofenbetriebe, B. v. 10. Juni — — — — — — — — — — 57

Bücher, Grundbuch-Anlegung, Verfügung des Justizministers v. 22. Januar — — — — — — — 5

Cholera, Belehrung über das Wesen und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

Anweisung zur Ausführung der Desinfection.

Ratschläge an practische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung, B. v. 2. Aug. (Extra-Bl. v. 9. Aug.)

Cholera-Gefahr, P.-V. v. 1. September (Extra-Bl. v. 2. September.)

Eheschließung mit ausländischen, namentlich russischen Staatsangehörigen, B. v. 17. Juni — — — — — 64

Entbindung J. H. der Fürstin Louise von einem Prinzen, B. v. 26. Juni (Extra-Bl. v. 27. Juni.)

Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, Unterstützung derselben, Reichsgesetz vom 10. Mai und Ausführungsvorschriften dazu vom 2. Juni, B. v. 10. Juni — — — — — — — — — — 58

Geburt eines Prinzen, B. v. 26. Juni (Extra-Bl. v. 27. Juni.)

Gewässer, fließende, deren Verunreinigung, P.-V. v. 27. October — — — — — — — — — — — 81

Gewerbeordnung, Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. Abänderung derselben v. 1. Juni 1891, B. v. 19. März — — — — — — — — — — 9, 30

— —, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, B. v. 25. Juni u. 23. November — — — — — — 65, 87

Grundbuch-Anlegung, Verfügung des Justizministers v. 22. Januar — — — — — — — — — — 5

Handelsgewerbe, Sonntagsruhe in demselben, B. v. 25. Juni u. 23. November — — — — — — 65, 87

Helenen-Kinderheim, Kinder-Heilanstalt zu Pyrmont, Statut, B. v. 7. December — — — — — — 88

Invaliditäts- und Altersversicherung,

Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht und Entwerthung und Verwendung von Marken, B. v. 4. Januar — 1

— — Entwerthung von Marken, B. v. 15. Febr. 7

Kinderheilanstalt Helenen-Kinderheim zu Pyrmont, Statut, B. v. 7. December — — — — — — 88

Kirchensteuer, deren Erhebung, B. v. 15. August — — 78

Landtags-Abgeordnete, Ersatzwahl betr., Ausschreiben v. 12. October u. 24. October — — — — 77, 79

Maul- und Klauenseuche, Verbot des Auftriebs von Spaltthieren zu Viehmärkten, s. die betr. Marktorte.

Mengeringhausen, Viehmarkt, B. v. 3. Juni (Extra-Bl. v. 4. Juni.)

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Vergütungssätze für Vorspann), B. v. 1. September 75

Postordnung für das Deutsche Reich (neue), v. 11. Juni 1892 — — — — — — — — — — — 71

Pyrmont, Helenen-Kinderheim, s. H.

Rekrutirungs-Stammrollen, Instruktion über die Führung, B. v. 28. Juni — — — — — — — — — 67

Sachsenberg, Viehmarkt, B. v. 3. August (Extra-Bl. v. 4. August.)

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, B. v. 25. Juni u. 23. November — — — — — — — — 65, 87

Staatsangehörige, Eheschließung deutscher mit ausländischen, namentlich russischen, B. v. 17. Juni — — 64

Stammrollen, Rekrutirungs-, s. R.

Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, Reichsgesetz v. 10. Mai und Ausführungsvorschriften dazu v. 2. Juni, B. v. 10. Juni — — — — — — — — — — — 58

Usseln, Viehmarkt, B. v. 19. August (Extra-Blatt v. 19. August)

Verunreinigung fließender Gewässer, P.-V. v. 27. Oct. 81

Viehzählung am 1. December, B. v. 19. November — 83

Volkszählung vom 1. December 1890, endgültige Ergebnisse, B. v. 4. April — — — — — — — — 31

Vorspann, Vergütungssätze dafür, B. v. 1. September 75

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 12. Januar **1892.**

Bekanntmachung,

betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Durch Beschluß des Bundesraths sind die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1890 — veröffentlicht im Nr. 20 des Regierungsblatts von 1890 — enthaltenen Vorschriften über die Entwerthung von Marken in einigen Punkten abgeändert. Diese Abänderungen gehen aus der nachstehend abgedruckten im Nr. 31 des Reichs-Gesetz-Blatts von 1891 enthaltenen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. December 1891 hervor, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen, den 4. Januar 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath auf Grund der §§ 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 u. a. O. beschlossen, was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht (§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht,
   c) zur Hülfeleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber

stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig verrichtet werden,

3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören,
4. wenn sie von Aufwärterinnen oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu anderen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden,
5. wenn sie in Verpflegungsanstalten oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

III. Entwerthung und Vernichtung von Marken
(§§ 109, 112, 114, 117, 120, 125)

Entwerthung

1. Sofern auf Grund der §§ 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Zentralbehörde bezeichnete oder eine der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß von den die Beiträge einziehenden Stellen die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einziehung zu entwerthen sind (§ 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. (Fortgefallen)

3. Sofern auf Grund des § 111 a. a. O. für den Beitritt einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Zentralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Zentralbehörde zu regeln, dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

3a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebestellen) befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

3b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 3a Absatz 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzukleben hat.

In den Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Zentralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Ist die Entwerthung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einklebung von Beitragsmarken nachzuholen.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des § 117 Absatz 4 und des § 120 kann die Landes-Zentralbehörde besondere Anordnung treffen.

Digitized by Google

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwertet worden sind, müssen entwertet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwertung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Zentralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jener Behörde, an welche der Karte auch beim Umtausch gelangt, nachzuholen. Der Form der Entwertung bleibt der entwertenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwertet" zu setzen und die entwertende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwertung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken nach der Kennzeichen der Zusatzmarke erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Zentralbehörde auf Grund der Bestimmungen in § 1, 3 oder 4 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu eintausend Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

8. Die Vernichtung von Marken (§ 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder sonstige Unkenntlichmachung. Daher ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk „ *) Marken vernichtet", sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden. Vernichtung.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag den 2. Februar 1892.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Nieder-Wildungen.

Vom 22. Januar 1892.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1891 (Regierungsblatt S. 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Nieder-Wildungen gehörigen Gemeindebezirk Bühlen am 1. April 1892 beginnen soll.

Berlin, den 22. Januar 1892.

Der Justizminister.
von Schelling.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 28. Januar 1892.

Der Landesdirektor
von Saldern.

Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 23 Februar 1892.

Bekanntmachung,

betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Auf Grund der Bestimmung unter II 4 des der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24 December 1891 (Reichsgesetz-Blatt Seite 390) beigefügten Bundesraths-Beschlusses wird hiermit angeordnet, daß bei der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses sowie bei der Selbstversicherung (§§ 117 und 120 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889) die Entwerthung der Marken in der Art zu erfolgen hat, wie dies unter II 3 a des vorerwähnten, auf Seite 1 des Regierungsblatts von 1892 unterm 4. Januar d J veröffentlichten Bundesrathsbeschlusses vorgeschrieben ist.

Arolsen, den 16 Februar 1892.

Der Landesdirektor.

In Vertretung:

Stoecker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 29 März 1892.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1 Juni 1891.

Zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 1 Juni 1891 (R.-G.-B. S. 261), betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung wird unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§ 107—114 der Gewerbe-Ordnung.)

I.

Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule entlassenen minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts. Hiernach sind abweichend von dem bisher geltenden Rechte, Personen unter 21 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebs-Beamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrik-Arbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbe-Unternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstätten, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuchs sind ausdrücklich entbunden Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach § 137 Absatz 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte aufgehoben worden ist, tritt nach § 107 Absatz 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichteten Kinder,

Google

welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und die dazu unter B. der Anweisung an die Orts-Polizei-Behörden vom 15. November 1878 (Reg.-Bl. Seite 77) ergangenen Ausführungs-Vorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Volksschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausschließlich bei für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1881 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, solange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinenfalls aber länger als bis zum 1. April 1884 (Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1881).

IV.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen aus für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeits-Vertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesinde-Verhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern.

VI.

Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden ausgestellt. Sie müssen vom 1. April 1882 an nach Format, Papier und Druck der mit dem Herrn Reichskanzler festgestellten Einrichtung entsprechen und insbesondere für die Eintragungen der Arbeitgeber mindestens 24 Seiten enthalten. Arbeitsbücher mit größerer Seitenzahl sind zulässig, doch müssen die Angaben der Seitenzahl, sowie die Vordrucke für die Eintragungen und deren Numerirung bis zur letzten Seite fortlaufen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

VII.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Orts-Polizeibehörde nach dem anliegenden Formular A. ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VIII.

Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder falls ein solcher im Gebiet des Deutschen Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§. 108). Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf hierbei nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

- daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,
- oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr benutzbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,
- oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,
- oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108, 109, 112).

IX.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormund gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß der Gemeinde-Vorstand desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen

Digitized by Google

Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 105).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist eine Erklärung abzugeben oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Eine Ergänzung der Zustimmung des Vormundes ist im Gesetze nicht vorgesehen und demnach auch nicht auszusprechen. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint schriftlich auszusprechen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des Vaters oder Vormundes ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des Vaters oder Vormundes der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist durch eine schriftliche Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes zu erbringen.

X.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schul-Aufsehers desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

XI.

Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburts-Urkunde (Geburts- Taufscheines) zu fordern.

XII.

Die Ausstellung des Arbeitsbuchs erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII) übereinstimmen.

Die Aushändigung des Arbeitsbuches darf erst erfolgen, wenn sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher ausgefüllt sind.

XIII.

1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, ferner ob dasselbe vollständig ausgefüllt, aber unbrauchbar geworden, oder verloren gegangen oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII) Spalte 7 einzutragen (§. 109 Absatz 2).
2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 109 Absatz 1).
3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist die Behörde welche das früheren Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach §. 150 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

   Ingleichen ist die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 146 Nr. 3 und 150 Nr. 2 a. a. O. herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.
4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 111 Absatz 2) ist darauf zu achten daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachts-Verhältniß andeutenden Zusatze zu versehen haben.

XIV.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kostenfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder ver-

nachteiligen kann eine Gebühr bis zum Betrage von 50 Pfennigen erhoben werden. (§ 109 Absatz 2) Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen. (§ 112 Absatz 1)

XV.

Während bei bisherige §. 107 die Arbeitgeber verpflichtete das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters zum Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an „sonstige Angehörige" des Arbeiters ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn der Aushändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI.

Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt zu den Arbeitern auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Der Gemeinde-Vorstand darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XVII.

Die Orts-Polizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Abänderungen, welche die §§ 107—114 der Gewerbe-Ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits früher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden. Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch wiederholte Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 150 Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III. bezeichneten Bestimmungen heranzuziehen.

Die Beschaffung der Formulare zu den Arbeitsbüchern und den Verzeichnissen über dieselben (vgl. unter VI. und VII.) erfolgt auf Kosten der betr. Gemeinde-Kassen nach desfallsiger näherer Anordnung des Kreisamtmanns.

Sollte ein den ersten Ansprüchen genügender Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschafft werden können, so sind zunächst diejenigen Arbeiter, welche in eine neue Beschäftigung eintreten und sodann unter den übrigen diejenigen Kinder und jungen Leute, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen (vergl. unter I.) beschäftigt sind, mit Arbeitsbüchern zu versehen.

B. Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern

(§ 138 der Gewerbe-Ordnung.)

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Orts-Polizeibehörde die im § 138 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzugetreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 16. April 1892 zu gewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§. 154 Absatz 2, §. 154a Absatz 1).
2. Werkstätten in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet und nach Erlaß der in Art. 8 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung alle Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen. (§. 154 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891)

II.

Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahren, oder welche dieser 3 Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Orts-Polizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie alle im § 138 Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückgeben.

Die eingehenden Anzeigen sowie die später etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen sind zu den Akten der Orts-Polizeibehörde zu nehmen, welche für jede Fabrik besonders zu führen sind.

III.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen ist von der Orts-Polizeibehörde nach den beigefügten Formularen B und C je ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk belegenen Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren und diejenigen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen. Dies Verzeichniß ist dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV.

Jeder Arbeitgeber, welcher die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Orts-Polizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den vorgeschriebenen, in einem Exemplar beigefügten Auszug D aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das im § 138 Absatz 2 erwähnte Verzeichniß F, wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den ebendaselbst erwähnten, in einem Exemplar angeschlossenen Auszug E aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

V.

Werden andere als die vorstehend unter 1 bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§. 154 Absatz 4 a. a. O.), so finden auf diese die Bestimmungen unter I—IV ohne Weiteres Anwendung.

Digitized by Google

C. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter

(§. 139 b der Gewerbe-Ordnung.)

I.

Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§. 107 bis 114 und 135 bis 139 b der Gewerbe-Ordnung wird von den Orts-Polizeibehörden und den besonders auf Grund des § 139 b der Gewerbe-Ordnung angestellten Aufsichts-Beamten wahrgenommen.

II.

Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Orts-Polizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbe-Unternehmern ihres Bezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b der Gewerbe-Ordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist in Zukunft halbjährlich mindestens eine ordentliche Revision von der Orts-Polizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat dieselbe nach Bedürfniß und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a. zwischen 16 und 21 Jahren,
   b. zwischen 14 und 16 Jahren,
   c. unter 14 Jahren?

   In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen gesondert nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahren zu ermitteln.
2. Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter A III Absatz 8 bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Aushang aus den gesetzlichen Bestimmungen vorhanden?
4. Stimmen die regelmäßigen täglichen Arbeitszeiten, die Arbeitszeiten an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§. 137 Absatz 1—4) und mit den bei der Orts-Polizeibehörde erstatteten Anzeigen überein?
5. Wird hinsichtlich der Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?
6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des § 137 Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Aushang aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Orts-Polizeibehörde gemachten Anzeige überein?
9. Stimmen die in das Verzeichniß eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsbüchern überein?
10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

III.

Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter A III Absatz 3 zur Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind,

Digitized by Google

ist von der Orts-Polizeibehörde festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des hierbeigen §. 137 über die Arbeitskarten und den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften ausgestellt sind. Die Orts-Polizeibehörde hat bis dahin auch das Jahres-Verzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem Formular B der Anweisung vom 15. November 1878 (Reg. Bl. S. 77) fortzuführen.

IV.

Für diejenigen Anlagen hinsichtlich deren Abnahmen nach Maßgabe der §§ 138a, 139, 139a Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 4 und 154 Absatz 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Absatz 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen, sind ausserdem auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

V.

Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§ 138 bis 139b der Gewerbe-Ordnung unterworfenen Anlage hat die Orts-Polizeibehörde das Datum derselben in die nach B III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken zu eintragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisions-Vermerk zu machen. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die festgestellte Anzahl der Kinder, bei zutreffendem Falle der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren gleichfalls in die nach B III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VI.

Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter- und Aufsichts-Beamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VII.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Orts-Polizeibehörden dem Kreisamtmann eine Uebersicht der in ihrem Bezirke vorhandenen Fabriken u. s. w., in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular I einzureichen.

Der Kreisamtmann hat nachdrücklich darauf zu halten, daß die Orts-Polizeibehörden diese Uebersichten rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Uebersichten sind von dem Kreisamtmann alsbald nach Verfügung einer aus Grund derselben für den Bezirk herzustellenden Gesammt-Uebersicht dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überweisen.

VIII.

Im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli d. J. ist von der Orts-Polizeibehörde eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und von jugendlichen Arbeitern den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§ 146 Nr. 2 und 3, § 149 Nr. 7 und § 150 Nr. 1, 2 und 3) aufzufordern.

Durch eine zweite ordentliche in den letzten 5 Monaten dieses Jahres vorzunehmende Nachrevision ist festzustellen, ob dieser Aufforderung entsprochen ist.

Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter.

Im gleichen Sinne bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Ausführung der §§ 41 a, 55 a, 105 a bis 105 i und des § 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, sowie die Dienstanweisung für die auf Grund des § 139 b daselbst angestellten Aufsichts-Beamten.

Vorbehaltlich der unter A. III Abs. 8 und unter C. III getroffenen Anordnungen treten die Vorschriften der Anweisung vom 15. November 1878 (Reg.-Bl. Seite 77 ff.) außer Kraft.

Kreisen, den 15. März 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

A.

Verzeichniß

der von _____ zu _____

im Jahre 189 _

ausgestellten Arbeitsbücher.

1. In Spalte 4 sind Name und Wohnort des Vaters oder des Vormundes des Inhabers oder der Inhaberin einzutragen.
2. In Spalte 5 ist je nach Lage der Sache einzutragen:
   „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vaters vom (Datum)"
   „auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vormundes vom (Datum)"
   „nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch den Gemeinde-Vorstand zu _____ vom (Datum)"
3. In Spalte 6 ist kurz zu vermerken, wodurch die Beendigung der Schulpflicht festgestellt ist.
4. In Spalte 7 vergleiche die Anweisung Nr. A XIII 1.
5. In Spalte 8 vergl. die Anweisung Nr. A XIII 3.

Formular A. Einlage-Bogen

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.					4.
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung	Des Inhabers oder der Inhaberin					Des Vaters
		a.	b.	c.	d.	e.	
		Vor- und Zuname	Geburts-			Letzter dauernder Aufenthaltsort, eventl. erster Arbeitsort im Deutschen Reich	Name
			Tag.	Jahr.	Ort		

Rechte Seite des Bogens.

4.	5.	6.	7.	8.
oder Vormundes Wohnort	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder nach Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch den Gemeinde-Vorstand ausgestellt ist.	Angabe über die Beendigung der Schulpflicht	Angabe a. der Orts-Polizeibehörde, von welcher b. des Jahres, in welchem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war und c. ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war.	Bemerkungen.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der im Bezirke _____

belegenen Fabriken, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden.

Erläuterungen

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet; Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, die nicht unter der Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Bergwerke, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben.*)
2. In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktien-Gesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters, (Direktors ꝛc.) des Betriebes anzugeben.
3. In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik ꝛc. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision vorgefundene Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre einzutragen.
5. Die Einträge in der Spalte 6 sind getrennt
   a. für die fünf ersten Wochentage,
   b. für die Sonntagsarbeit
   zu machen. Auch sind sie nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigen.
6. In Spalte 7 sind die Daten der nach §. 138 Abs. 1 und 2 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen, sowie deren Akten-Nummer einzutragen.
7. In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
8. In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre rechtskräftig festgesetzten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters, oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§. 151), anzugeben.
9. In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik ꝛc. Ausnahmen auf Grund des §. 138 a zugelassen sind.

---

*) Für den Fall, daß durch Kaiserliche Verordnung oder Bundesraths-Beschluß noch andere Anlagen den Fabriken gleichgestellt werden (§. 154 Abs. 3 und 4 b. G.-O.), ist die Nr. 1 der Erläuterungen dem entsprechend zu ergänzen.

Formular B. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.		5		6.		7.
Laufende Nr	a. Bezeichnung der Fabrik 2c b. Name des Besitzers oder Leiters derselben c. Art des Betriebes	Belegenheit der Fabrik 2c	Anzahl der beschäftigten Arbeiterinnen.		Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. am Sonnabend		Der Mittagspause		Datum und Akten-Nummer der Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen
			a. zwischen 16 und 21 Jahren.	b. über 21 Jahren	Anfang	Ende	Anfang	Ende	

Rechte Seite des Bogens.

8.				9.	10	11.	12.
Zahl der Arbeiterinnen welchen Ueberarbeit bewilligt ist.				a. Angabe der Behörde welche die Ueberarbeit bewilligt hat und b. Datum und Akten-Nummer der Bewilligung	Datum der vorgenommenen Revisionen a. ordentliche b. außerordentliche	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.
a. nach §. 139 a Abs 1—4.	b. nach § 138 a Abs. 5.	c. nach § 139 Abs 1.	d. nach § 139 Abs 2.				

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

der im Bezirke _____

belegenen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Erläuterungen.

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, die nicht unter der Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten und unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben*).
2. In Spalte 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktien-Gesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors rc.) des Betriebes anzugeben.
3. In Spalte 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik rc. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In Spalte 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.
5. Die Einträge in den Spalten 1 bis 4 sind nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigen.
6. In Spalte 9 sind die Data der nach § 139 Abs. 1 und 2 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen, sowie deren Akten-Nummer einzutragen.
7. In Spalte 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
8. In Spalte 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rechtskräftig erkannten resp. festgestellten Strafen einzutragen. Dabei sind der Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters, oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§. 151), anzugeben.
9. In Spalte 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik rc. Ausnahmen auf Grund des §. 139a Nr. 1 bis 4 zugelassen sind.

*) Für den Fall, daß durch Kaiserliche Verordnung oder Bundesraths-Beschluß noch andere Anlagen den Fabriken gleichgestellt werden (§. 154 Abs. 3 und 4 d. G.-O.), ist die Nr. 1 der Erläuterungen dem entsprechend zu ergänzen.

Digitized by Google

Formular C Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4				5		6.		7	
Laufende Nummer	a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben, c. Art des Betriebes	Belegenheit der Fabrik ꝛc.	Anzahl der beschäftigten jungen Leute (von 14—18 Jahren)		Kinder (unter 14 Jahren)		Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage		Der Vormittags-Pause		Der Mittags-Pause	
			männlich.	weiblich	männlich.	weiblich	Anfang	Ende.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende

Rechte Seite des Bogens.

8.		9	10			11	12.	13	14.
Der Nachmittags-Pause a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage		Datum und Akten-Nummer der Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen	Zahl der jugendlichen Arbeiter denen Ueberarbeit, Nachtarbeit oder anderweite Regelung der Pausen gestattet ist nach			a. Angabe der Behörde, welche Abweichungen vom Gesetz bewilligt hat b. Datum und Akten-Vermerk der Bewilligung.	Datum der vorgenommenen Revisionen a. ordentliche b. außerordentliche	Vorgekommene Bestrafungen	Bemerkungen
Anfang.	Ende.		§ 120 Abs. 1.	§ 120 Abs. 2.	§ 120e.				

D.

Auszug
aus den
Bestimmungen der Gewerbeordnung
über die
Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

(Vergl. §§ 137 und 138 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen (§ 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (§. 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 18 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§. 137 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§. 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hausmesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137 Abs. 4.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraum wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2.)

E.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

(Vergl. §. 138 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-O. § 135 Abs. 1.)

II. Kinder über 13 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. (G.-O. §. 135 Abs. 1.)

III. Minderjährige dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzusehen, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. §§. 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 18 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G.-O. §§. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G.-O. § 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G.-O. §. 138 Abs. 2.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (G.-O. §. 135 Abs. 2 und 3.)

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (G.-O. § 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (G.-O. §. 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche welche um 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Früh und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. (G.-O. § 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben blos jenige Theile des Betriebes in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, aber wenn der Aufenthalt an Feiertagen nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§. 138 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, aufzuhängen. (§. 138 Abs. 2.)

F

(§. 139 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung.)

Ver

der in der _____ Fabrik _____ zu

I. Junge Burschen von 14—16 Jahren.

	Beginn	Ende:
der Arbeitszeit	Uhr	Uhr
der Vormittagspause	Uhr	Uhr
der Mittagspause	Uhr	Uhr
der Nachmittagspause	Uhr	Uhr

II. Junge Mädchen von 14—16 Jahren

	Beginn	Ende
1. der Arbeitszeit	Uhr	Uhr
a) an den Wochentagen außer Sonnabend	„ Uhr	„ Uhr
b) an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	„ Uhr	„ Uhr
2. der Vormittagspause	„ Uhr	„ Uhr
3. der Mittagspause	„ Uhr	„ Uhr
4. der Nachmittagspause	„ Uhr	„ Uhr
a. an den Wochentagen außer Sonnabend	„ Uhr	„ Uhr
b. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	„ Uhr	„ Uhr

Nb. Nr	Vor- und Zuname	Geburts- Tag	Jahr	Wohnort

Nb. Nr	Vor- und Zuname	Geburts- Tag	Jahr	Wohnort

Digitized by Google

zeichniß

_____ beschäftigten jugendlichen Arbeiter

III. Kinder
unter 14 Jahren

A. Vormittags beschäftigte

	Beginn	Ende
der Arbeitszeit	Uhr	Uhr
der Pause	Uhr	Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Geburts-Tag. / Jahr	Wohnort.

B. Nachmittags beschäftigte.

der Arbeitszeit Beginn: Uhr Ende: Uhr,
der Pause „ Uhr, „ Uhr.

Revisions
Vermerke

Digitized by Google

J.

Nachweisung der Zahl der _____ 18

in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen be-

Bezeichnung der Industrie-Gruppen		Anzahl der Fabriken ꝛc., in welchen beschäftigt werden		Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre		
Gruppe	(Klassifikation der Deutschen Gewerbe-Statistik.)	a Arbeiterinnen über 16 Jahre.	b jugendliche Arbeiter	a. 16 bis 21 Jahre.	b. über 21 Jahre.	Summe
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen Torfgräberei					
IV	Industrie der Steine und Erden					
V.	Metallverarbeitung					
VI	Maschinen Werkzeuge, Instrumente, Apparate					
VII.	Chemische Industrie					
VIII.	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe Fette, Oele und Firnisse					
IX	Textil-Industrie					
X	Papier und Leder					
XI	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe					
XII.	Nahrungs- und Genußmittel					
XIII	Bekleidung und Reinigung					
XIV	Polygraphische Gewerbe					
—	Sonstige Industriezweige					
	Zusammen					

Das Formular J enthält auf der Rückseite folgende Zusammenstellung der zu

Abkürzungen: A. — Anstalten. B. f. = Betrieb für. Betr. — Betrieb. Be — Betriebe. F. Fabr — Fabrikation. fertigung. Ware u., W — Waaren.

III Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.

a) Erzgewinnung, auch Aufbereitung von Erzen.
1. Bergwerke auf Erze, ausgen. Eisenerze
2. Eisenerz-Gruben.

b) Hüttenbetrieb auch Frisch- u. Streckwerke
1. Silber- Blei- Kupfer-, Zinn- und Zink-Hütten
2. Nickel- Kobalt- Antimon-, Wismuth- und Arsenik-Hütten
3. Hochöfen und Stahl-Hütten Eisen- und Stahl-, Frisch-, und Streckwerke

im Bezirke _____

schäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Anzahl der jungen Leute von 14—16 Jahren			Anzahl der Kinder unter 14 Jahren			Anzahl sämmtlicher jugendlichen Arbeiter		
männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
8.	9	10	11	12	13.	14	15	16

den hier aufgeführten Industrie-Gruppen gehörenden Industrie-Zweige

G. Gew. u. = Gewinnung von Erz. — Hütten. M. = Mühlen. Spinn. = Spinnerei. W. u. Verf. u. = Ver- Web. = Weberei u.

c) Salzgewinnung.
1. Salzbergwerke.
2. Salinen

d) Stein- u. Braunkohlen- Graphit-Asphalt- Erdöl- u. Bernstein-Gewinnung, Brequette-Fabriken
1. Steinkohlen-Bergwerke.
2. Verkokungs-Anstalten.
3. Braunkohlen-Bergwerke u. Braunkohlen-Brequette-Fabriken
4. Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein

e) Torfgräberei und Torfbereitung.

IV. Industrie der Steine und Erden.

a) Steine und Schiefer.
1. Marmor-Brüche, -Sägerei u. -Schleiferei.
2. Schiefer-Br. u. Verf. grober Schieferw.
3. Andere Steinbr. u. Verf. grober Steinw.
4. Steinmetzen und Steinhauer.
5. Verfertigung feiner Steinwaaren.

b) Kies und Sand, Kalk, Cement, Trass, Gyps, und Schwerspath.
1. Gewinnung von Kies und Sand.
2. Kalk-Brüche u. -Brennerei, Mörtel-Fabr.
3. Trassgräberei, Cement- und Trass-Fabr.
4. Gewinnung von Gyps und Schwerspath, Gyps- und Schwerspath-Mühlen.

c) Lehm- u. Thon-Gräberei, Kaolin-Gräberei und Schlämmerei, auch Masse-Mühlen, Quarz- und Glasur-Mühlen.
1. Lehm- und Thon-Gräberei.
2. Masse-Bereitung (für glasirte u. verglaste Thonwaaren).
3. Kaolin-Gräberei und Schlämmerei, auch Masse-Mühlen.
4. Quarz- und Glasur-Mühlen.

d) Lehm- und Thonwaaren.
1. Ziegeln und Thonröhren-Fabrik.
2. Töpferei, Verfertigung feiner Thonwaaren.
3. Fayence-Fabrikation und -Veredelung.
4. Porzellan-Fabrikation und -Veredelung.

e) Glas.
1. Glas-Fabrikation und -Veredelung.
2. Glasbläserei an der Lampe.
3. Spiegelglas- und Spiegel-Fabrikation.

V. Metall-Verarbeitung.

a) Edle Metalle.
1. Verg. Gold- Silber- u. Bijouterie-Waaren.
2. Gold- und Silber-Schlägerei.
3. Gold- u. Silberdraht-Zieherei und Verfertigung künstlicher Waaren.
4. Münzstätten.

b) Unedle Metalle, mit Ausschluß von Eisen und Metall-Legirungen.
1. Kupferschmiede.
2. Schrot- und Bleikugel-Fabrikation.
3. Verf. feiner Blei- und Zinn-Waaren sowie Metall-Spielwaaren.
4. Zink-Gießerei und Prägerei.
5. Erzeug. u. Verarbeit. von Metall-Legirungen aller Art.

c) Eisen und Stahl.
1. Eisengießerei und Eisen-Emaillirung.
2. Schwarz- und Weißblech-Fabrikation.
3. Klempnerei.
4. Blechwaaren-Fabrikation.
5. Verfertigung von Stiften und Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen ꝛc.
6. Grob- und Hufschmiede.
7. Schlosserei, Verf. feuerfester Geldschränke.
8. Zeug-, Sensen- u. Messerschmiede, Verf. eiserner Kurzwaaren.
9. Stahlfeder-Fabrikation.
10. Nähnadel-Fabrikation.
11. Verfertigung von Kabel- und Draht-Waaren, einschließlich Drahtgeweben.

VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.

a) Maschinen, Werkzeuge, Apparate, (einzutheilen nach Hauptartikeln).
1. Fabr. v. Dampfmaschinen, Locomotiven, Locomobilen.
2. Fabr. von landwirthschaftl. Maschinen u. Geräthen.
3. Fabr. v. Spinnerei- u. Weberei-Maschinen und Utensilien.
4. Nähmaschinen-Fabrikation.
5. Mühlenbau.
6. Verfertigung eiserner Bauconstruktionen.
7. Herstellung von Central-Heizanlagen.
8. Verf. v. Maschinen, Werkzeugen u. Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig.

b) Transportmittel mit Ausschluß von Lokomotiven.
1. Stellmacherei und Wagnerei.
2. Wagenbau-Anstalten (auch bei den Eisenb.- und Post-Verwaltungen unterstehenden).
3. Schiffsbau.

c) Schußwaffen.
1. Geschütz-Gießereien und Kanonen-Bohrwerke.
2. Büchsenmacherei, Gewehr-Fabrikation.

d) Zeitmeß-Instrumente (Uhrmacherei).

e) Musik-Instrumente.
1. Pianoforte-Fabrikation.
2. Verfertigung sonstiger Musik-Instrumente.

f) Mathematische, physikalische, chemische und chirurgische Instrumente und Apparate.
1. Verfertigung mathematischer, physikalischer u. chemischer Instrumente u. Apparate.
2. Verfertigung chirurgischer Instrumente.
3. Verf. v. Barometern u. mikroskop. Präparaten.
4. Verf. v. Telegr.- u. Telegraph.-Anl.- u. -Appar.

g) Lampen u. andere Beleuchtungs-Apparate.

VII. Chemische Industrie.

a) Chemische Großindustrie.
b) Sonstige Verfertigung chemischer, pharmazeutischer und photographischer Präparate.
c) Apotheken.
d) Farbe-Materialien mit Einschluß v. Thierkohle und Kohlenfilter.
1. H. u. Farbe-Materialien mit Ausschluß der Theerfarben.
2. V. v. Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden.
3. Anilin- u. Anilinfarben-Fabrikation.
4. Herstellung flüssiger Steinkohlentheer- u. Kohlentheer-Derivate.
e) Explosivstoffe und Zündwaaren.
1. Herstellung von Explosivstoffen.
2. Betrieb für Zündwaaren-Verfertigung.
f) Abfälle und künstliche Düngstoffe.
1. Abfuhr- und Desinfections-Anstalten.
2. Fabrikation künstlicher Düngstoffe.
3. Abdeckerei.

VIII. Forstwirthschaftliche Nebenproducte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Harzstoffe.

a) Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenproducte.
1. Holzkohlen-, Holztheer- und Ruß-Gewinnung.
2. Harz- und Pech-Gewinnung.
b) Gasanstalten.
c) Licht- und Seifen-Fabrikation.
1. Talgsiederei, Talgkerzen-Fabrikation, Seifensiederei.
2. Stearin- und Wachskerzen-Fabrikation.
d) Oelmühlen.
e) Kohlentheer-Schwelerei, Verf. v. Mineral- und ätherischen Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.
1. Kohlentheer-Schwelerei, V. f. Mineralöle, Destillation ꝛc. für Paraffin-Kerzen, Petroleum-Raffinerie.
2. Thranbrennerei, Leber- und Wagen-Schmiere-Fabrikation.
3. Herstellung ätherischer Oele u. Parfüms.
4. Verarb. v. Harzen u. Verf. v. Firnissen.

IX. Textil-Industrie.

a) Zubereitung von Spinnstoffen.
1. Seidentrocknerei und -Kochbottich-Anst.
2. Wollbereitung.
3. Flachsröst-Anstalten.
b) Spinnerei (einschließlich Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei u. Mattenfabrikation).
1. Seiden-Filanden u. Seidenhaspel-Anstalten.
2. Seiden- und Seidenschoppe-Spinnerei (einschließl. wie oben).
3. Wollen-Spinnerei (einschl. wie oben).
4. Mungo- u. Shoddy-Verf. u. Spinnerei (einschl. wie oben).
5. Flachshechelei u. Leinenspinnerei (einschließl. wie oben).
6. Baumwollen-Spinnerei (einschl. w. o.).
7. Vigogne-Spinnerei.
8. Spinn. anderer Stoffe (einschl. w. o.).
9. Spinn. ohne Stoffangabe (einschl. w. o.).
c) Weberei einschl. Bandweberei (ausgenommen Metall- Gummi- u. Roßhaar-Weberei).
1. Seiden-Weberei einschl. Sammet, Beef u. Seidenband-Weberei.
2. Wollen-Weberei einschl. Wollenband-Web.
3. Leinen-Weberei einschl. Leinenband-Web.
4. Jute-Weberei.
5. Baumw.-W. einschl. Baumw.-Bandweb.
6. Weberei v. gemischten u. anderen Waaren.
7. Weberei ohne Stoffangabe.
d) Gummi- u. Haar-Flechterei u. -Weberei.
e) Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaaren-Fabrikation).
f) Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation.
1. Häkelei, Stickerei.
2. Spitzenverfert. u. Weißzeug-Stickerei.
g) Bleicherei, Färberei, Denkerei u. Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Gewebe und Zeugen aller Art.
1. Seidenfärberei und -Druckerei.
2. Wollenfärberei, -Druckerei u. -Appretur.
3. Bleicherei, Färberei u. Appretur f. Gespinnste und Gewebe aus Flachs, Hanf, Werg, Jute ꝛc.
4. Bleicherei, Färberei, Denkerei für Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle.
5. Appretur für Strumpf- und Stickwaaren.
6. Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeug-Stickereien.
8. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei u. Appretur auch ohne Stoffangabe.
h) Posamenten-Fabrikation.
i) Seilerei u. Reepschlägerei, auch Fabrikation von Netzen, Segeln, Säcken ꝛc.
1. Seilerei und Reepschlägerei.
2. Verfertigung von Netzen, Segeln u. dergl.

X. Papier und Leder.

a) Verfertigung von Papier und Pappe.

Digitized by Google

1. Papier- u. Pappe-Fabrikation, Herstellung von Oelpapier, Schleifpapier u. s. w.
2. Steinpappe- u. Papiermaché-Fabrikation.
3. Dachfilz- und Dachpappe-Fabrikation.
4. Blatt- und Luxuspapier-Fabrikation.
5. Tapeten- und Rouleaux-Fabrikation.

b) Gerberei, Lohmühlen, Fabrikation von gefärbten und lackirten Leder u. Pergament.
1. Lohmühlen und Lohextrakt-Fabrikation.
2. Gerberei, Fabrikation von gefärbtem u. lackirtem Leder und Pergament.

c) Wachstuch- u. Ledertuch- auch Treibriemen-Fabr. B. v. Gummi- u. Guttapercha-W. (Kautschuk-Gefäße und Bezüge).
1. Wachstuch- und Ledertuch-Fabrikation.
2. Treibriemen-Fabrikation.
3. Beef v. Gummi- u. Guttaperchawaaren.

d) Buchbinderei u. Kartonagen-Fabrikation.

e) Verf. v. Riemer- Sattler- u. Tapezierer-Arbeiten.
1. Verf. von Riemer- und Sattler-Arbeiten.
2. Verf. von Tapezier-Arbeiten.

XI. Holz- und Schnitzstoffe.

a) Holzzurichtung und Konservierung.

b) Verfertigung glatter Holzwaaren.
1. Verf. von Holzsiften, Stabholzrahmen und Zahnstochern.
2. Verfertigung von groben Holzwaaren.
3. Tischlerei und Parquet-Fabrikation.

c) Böttcherei.

d) Korbmacherei.

e) Sonstige Webere- und Flechterei v. Holz, Stroh, Bast und Binsen.

f) Drechsler- u. Schnitzwaaren-Verfertigung, auch Korkschneiderei.
1. Drechsler- und Schnitzwaaren-Verfertigung.
2. Korkschneiderei.

g) B. v. Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, Stöcken, Sonnen- u. Regenschirmen.
1. Beef. von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen.
2. Stock-, Sonnen- u. Regenschirm-Fabr.

h) Holz- und Schnitzwaaren-Vergoldung und sonstige Veredelung.

XII. Nahrungs- und Genußmittel.

a) Vegetabilische Nahrungsstoffe.
1. Getreide- Mehl- und Schäl-Mühlen.
2. Bäckerei und Konditorei.
3. Rübenzucker-Fabr. und Zucker-Raffinerie.
4. Nudel und Maccaroni-Fabrikation.
5. Stärke- und Stärkesyrup-Fabrikation.
6. Kakao- und Chokoladen-Fabrikation.
7. Kaffee-Surrogat-Fabrikation.
8. Kaffee-Brennerei.
9. Konserven-Fabr. u. B. komprim. Gemüse etc.

b) Animalische Nahrungsstoffe.
1. Fleischerei.
2. Fisch-Salzerei u. -Räucherei.
3. Butter- u. Käse-Fabrikation, u. Bereitung von konservirter Milch.

c) Getränke.
1. Wasserversorgung.
2. Eis-Bereitung, -Bewahrung und -Versorgung.
3. Fabrikation von künstl. Mineralwässern.
4. Mälzerei.
5. Brennerei.
6. Branntwein-Brennerei, Liqueur- und Preßhefe-Fabrikation.
7. Schaum- u. Obstwein-Fabr., Weinpflege.
8. Essig-Fabrikation.

d) Tabaks-Fabrikation.

XIII. Bekleidung und Reinigung.

a) Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz.
1. Näherinnen.
2. Schneider und Schneiderinnen.
3. Hergestellter Kleider u. Wäsche (Konfektion).
4. Putzmacherei, Verfertigung künstl. Blumen und Federschmuck.
5. Hutmacherei, Fabrikation v. Filzwaaren.
6. Mützenmacherei.
7. Kürschnerei und Pelzwaaren-Zurichtung.
8. B. v. Hosenträgern, Kravatten u. Handschuhen.
9. Verfertigung v. Korsetts u. Krinolinen.

b) Schuhmacherei.

c) Haar- und Bartpflege.

d) Baden und Waschen.
1. Bade-Anstalten.
2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.
3. Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kämmerjäger.

XIV. Polygraphische Gewerbe.

a) Schrift-Schneiderei und -Gießerei, Holzschnitt.

b) Buchdruckerei, auch Stein- und Metall-, sowie Farben-Druckerei.
1. Buchdruckerei.
2. Stein- und Zink-Druckerei.
3. Kupfer- und Stahl-Druckerei.
4. Farben-Druckerei.

c) Photographische Anstalten.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 10 Mai 1892.

Bekanntmachung,

betreffend die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1 December 1890.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18 Juni v. Js. — Reg.-Bl. S 15 werden die endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1 December 1890 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Arolsen, den 4 April 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Google

Endgültige Ergebnisse

der Volkszählung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 1. December 1890.

II. Kreis der Twiste.

Nr.	Städte. / Landgemeinden	Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude: Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	Andere bewohnte Baulichkeiten	Summe aller zur Wohnung dienenden oder bestimmten Gebäude	Haushaltungen: Gewerbliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen	Einzeln lebende Personen mit eigener Haushaltung: insgesammt	weibl.	Anstalten für gemeinsamen Haushalt	Summe aller Haushaltungen und Anstalten
	A. Städte									
1	Arolsen	175	1	2	178	416	17	53	6	471
2	Landau	149	4	4	164	169	4	21		161
3	Mengeringhausen	211	2	1	214	285	13	37	4	342
4	Rhoden	258	9	2	256	282	5	18		305
	Sa. der Städte	790	16	9	815	1147	41	109	12	1306
	B. Landgemeinden.									
1	Armenhausen	36	1		35	33		5		36
2	Bennsen	40		1	41	47		6		53
3	Bühle	27	3		30	25				28
4	Dehausen	60			30	34		1		35
5	Dehringhausen	33	1		34	37		2		39
6	Elleringhausen	41			41	45		3		48
7	Gembeck	44	1		45	61		1		52
8	Helmighausen	75	1		76	79	2	10		87
9	Helsen	119	3	4	121	176	5	11	1	193
10	Herbsen	50		1	51	55	1	6		62
11	Hesperinghausen	96			96	79		9	1	92
12	Höhle	29	1		30	35	1	2		39
13	Kühlgrund	63	3	1	64	66		6		67
14	Külte	104	3	2	109	117	2	6		125
15	Ottershausen	61	1		62	55		6		61
16	Mussenhausen	65			65	76	1	5		86
17	Neuhof	73	1	1	75	92	1	9	1	100
18	Nieder-Werolbern	49	1		46	53		5		58
19	Ober-Werolbern	46			43	44		5		49
20	Orpethal	17		2	19	21	1	1		23
21	Schmillinghausen	92			92	88	1	7		96
22	Twiste	121	5		125	156	2	11		161
23	Vasbeck	67		1	66	67	1	3		71
24	Volkhardinghausen	50	1		51	54				55
25	Wethen	84	2	2	86	90	3	7		99
26	Wetterburg	66		5	74	97	1	7		105
27	Wregen	123		3	126	186	4	5		195
	Sa. der Landgemeinden	1617	23	23	1663	1905	26	126	3	2060
	Wiederholung									
	A. Städte	790	16	9	815	1147	41	109	12	1309
	B. Landgemeinden	1617	23	23	1663	1905	26	126	3	2060
	Sa. des Kreises	2407	39	32	2478	3052	67	235	15	[illegible]

Nr.	Städte — Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung. Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Zusammen.	Darunter Militärangehörige ohne Militärpersonen.	Darunter Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren männl.	bis zu 6 Jahren weibl.	über 6 bis 14 Jahren männl.	über 6 bis 14 Jahren weibl.
	A. Städte.								
1	Kreiſen	1446	1174	2620	572	118	150	177	138
2	Lenhan	415	403	876		85	50	89	98
3	Mengeringhausen	653	724	1377		88	110	125	111
4	Rhoden	701	711	1412		116	90	170	135
	Sa. der Städte	3213	3072	6285	572	409	410	561	483
	B. Landgemeinden								
1	Armenhausen	99	98	197		16	16	25	23
2	Braunsen	135	134	269		32	25	26	27
3	Bühle	67	70	137		8	7	12	13
4	Dehausen	75	95	174		12	16	20	20
5	Dehunghausen	95	119	214		17	23	23	30
6	Elleringhausen	122	125	247		28	19	23	27
7	Gembek	143	156	299		28	17	30	28
8	Helmighausen	209	226	435		43	30	43	46
9	Helsen	403	456	859		61	61	56	104
10	Herbsen	140	153	295		21	18	35	50
11	Hespringhausen	225	231	456		52	50	43	50
12	Hörle	77	72	149		11	11	25	14
13	Kehlgrund	177	191	368		62	42	42	37
14	Külte	509	321	830		72	55	56	66
15	Lütersheim	150	153	303		26	31	41	29
16	Massenhausen	220	221	441		42	31	42	46
17	Neudorf	196	253	449		36	52	50	47
18	Nieder-Marsberg	158	154	312		35	23	27	24
19	Ober-Marsberg	132	140	272		22	13	28	30
20	Orpethal	69	63	132		16	11	9	7
21	Schmillinghausen	195	240	435		36	36	34	50
22	Truste	351	389	740		67	60	62	76
23	Vasbeck	155	245	440		30	45	41	52
24	Volkhardinghausen	80	106	186		18	23	23	24
25	Wethen	211	227	438		33	31	42	43
26	Wetterburg	232	236	468		38	36	54	46
27	Wrexen	464	481	945		51	55	66	103
	Sa. der Landgemeinden	4933	5366	10298		558	896	1082	1103
	Wiederholung.								
	A. Städte	3213	3072	6285	572	409	410	561	483
	B. Landgemeinden	4933	5365	10298		938	896	1082	1103
	Sa. des Kreises	8146	8437	16583	572	1347	1306	1643	1586

Nr.	Städte. — Landgemeinden.	Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß										
		I. Evangelische.								II. Katholische.		
		Unierte		Lutherische		Reformirte		Ueberhaupt		Römisch-Katholische		Griechisch-(Orientalisch-) Katholische
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl. weibl.
	A. Städte											
1	Krefeld — — — —	1075	865	187	168	35	14	1267	1048	147	51	
2	Uerdingen — — — —	384	426	15	16	2	3	399	445		3	
3	Mengeringhausen — —	604	689	2		1	1	609	690	27	20	
4	Rheden — — — —	650	656	14	23	2	1	666	679	7	7	
	Su. der Städte	2715	2635	186	208	40	19	2941	2862	181	121	
	B. Landgemeinden											
1	Anrenthausen — — —	61	92	8	8		1	98	66			
2	Braunsen — — — —	11	10	124	121		3	135	134			
3	Bühle — — — —	62	64	2	1	3	5	67	70			
4	Dehansen — — — —	76	94					79	94		1	
5	Dehringhausen — — —	62	117		2			62	119	3		
6	Elleringhausen — — —	122	126					122	125			
7	Gerberf — — —	130	141	11	7		2	141	150	2	6	
8	Helmighausen — — —	206	217		1		1	206	219	3	7	
9	Helsen — — — —	351	411	14	17	3	4	368	432	61	25	
10	Herbsen — — — —	131	144	9	9			140	155			
11	Hesseringhausen — —	219	222	5	6			224	228	1	5	
12	Ihrle — — — — —	77	71		1			77	72			
13	Kehlgrund — — —	173	186	2	4			175	190	2	1	
14	Kilte — — — — —	245	264	64	55		1	308	320		1	
15	Uterscheim — — —	150	153					150	153			
16	Massenhausen — — —	214	218					214	219			
17	Neudorf — — — —	196	252					196	252		1	
18	Nieder Wareldern — —	152	150	2	2			154	152	2		
19	Ober-Wareldern — —	132	140					132	140			
20	Orpethal — — — —	57	48				3	57	51	12	12	
21	Schmittinghausen — —	93	80	153	156			151	236	4	4	
22	Tuerke — — — —	262	292	82	90	4	2	348	384	3	5	
23	Vasbeck — — — —	164	210	25	61			189	241	2		
24	Wolfherdinghausen — —	76	98	3	3			76	102	1	4	
25	Wethen — — — —	192	215	16	8		2	208	226	9	2	
26	Wetterburg — — —	229	233					229	233	3	6	
27	Wrexen — — — —	407	426	23	22		1	430	448	26	28	
	Su. der Landgemeinden	4278	4674	523	541	10	25	4811	5240	88	98	
	Wiederholung.											
	A. Städte — —	2715	2635	186	208	40	19	2941	2862	181	121	
	B. Landgemeinden	4278	4674	523	541	10	25	4811	5240	88	98	
	Su. des Kreises	6993	7309	709	749	50	44	7752	8102	269	217	

| Nr. | Städte. — Landgemeinden. | Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß. | | |

II. Kreis des Eisenbergs.

Nr	Städte / Landgemeinden	Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude: Wohnhäuser: bewohnte	unbewohnte	andere bewohnbare Baulichkeiten	Einwohner über der Wohnung oder in andern Gebäuden	Haushaltungen: Gesammtzahl der Haushaltungen von 2 und mehr Personen	Einzeln lebende Personen mit eigener Hauswirthschaft: männl.	weibl.	Anstalten für gemeinsamen Haushalt	Summe aller Haushaltungen und Anstalten
	A. Städte									
1	Ahrsfeldberg	68	4		72	69	1	2		72
2	Kurbach	349		2	351	485	13	44	5	553
3	Sachsenberg	147	3		160	157	8	16		151
	Sa. der Städte	564	7	4	578	721	25	62	5	816
	B. Landgemeinden									
1	Adorf	157	1		158	187	6	7	1	201
2	Allerunghausen	19	1		20	19		1		20
3	Benkhausen	25			25	26		2		28
4	Bernsdorf	105	6		106	106		1		107
5	Bomighausen	28	1		29	27		1		28
6	Dalwigksthal	29	1		30	30	1	2		33
7	Eppe	67			67	70	2	6		77
8	Flechtdorf	62	1		63	62	1	6	1	67
9	Giebringhausen	37			37	38	2			40
10	Goddelsheim	150	1		151	165	1	13		179
11	Goldhausen	29		1	30	29		1		31
12	Helmscheid	20			20	22		1		23
13	Heringhausen	44			44	47	1			48
14	Hillershausen	32	2		34	33	1			34
15	Immighausen	46			46	47		1		48
16	Leibach	36			36	36		2		38
17	Lengefeld	35	1		36	41	1			42
18	Meineringhausen	74	1		75	81		4		85
19	Mühlhausen	30			30	34	1	4		39
20	Münden	83			89	88	2	5		95
21	Nerdar	26			26	25	1	2		28
22	Neukirchen	63			63	68	1		1	70
23	Nieder Ense	39			39	45		4		47
24	Nieder-Schlettern	30	1	1	32	32		1		33
25	Nordenbeck	35			35	40	2	4		46
26	Ober-Ense	28			28	27		1		28
27	Ottlar	32			32	33	1			34
28	Rattlar	58			58	68		7		75
29	Rhadern	37			37	46				46
30	Rhena	54	2		56	66	1			57
31	Rhenegge	75		1	75	80		3		83
32	Schmalefeld	56			56	60				60
33	Schwensöhl	26		1	27	25	3			28
34	Stormbruch	46			46	53			1	54
35	Strothe	33			33	34				34
	zu übertragen	1802	16	4	1822	1939	28	75	4	2046

Nr.	Städte. — Landgemeinden.	Zur Wohnung bewohnte oder bestimmte Gebäude ꝛc.				Haushaltungen.				
		Wohnhäuser		Bewohnte andere Gebäude	Zusammen der bewohnten oder bestimmten Gebäude ꝛc.	Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen.	Einzeln lebende Personen mit eigener Haushaltungsführung.		Haushaltungen für gemeinsame Rechnung wirtschaftend.	Summe aller Haushaltungen mit Wohnhäusern.
		bewohnte	unbewohnte				männl.	weibl.		
	Ueberzug	1602	16	4	1622	1339	36	75	4	2046
36	Sudeck — — — — —	27			27	28		1		28
37	Ufeln — — — — —	130			130	142	2	16	1	158
38	Weberinghausen — — —	21			21	22		2		24
39	Willungen — — — — —	126			126	150	4	10	1	165
40	Wormighausen — — — —	76			76	61	2	2	1	66
	Su der Landgemeinden	2182	16	4	2202	2362	36	103	7	2508
	Wiederholung.									
	A. Städte — —	564	7	2	573	721	28	62	5	816
	B. Landgemeinden	2182	16	4	2202	2362	36	103	7	2508
	Su. des Kreises	2746	23	6	2775	3083	64	165	12	3324

Google

Nr.	Städte. Landgemeinden.	Ortsanwesende Bevölkerung: Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Zusammen.	Landesangehörige aktive Militärpersonen.	Darunter Kinder zu Alter von bis zu 6 Jahren männl.	weibl.	über 6 bis 14 Jahren männl.	weibl.
	A. Städte								
1	Fürstenberg	181	192	373		36	32	51	40
2	Karbach	1181	1300	2481		132	133	223	166
3	Sachsenberg	374	398	772		59	41	75	56
	Sa. der Städte	1736	1890	3626		227	206	349	302
	B. Landgemeinden								
1	Adorf	582	580	1162		95	105	135	123
2	Alleringhausen	63	55	108		14	6	11	6
3	Benkhausen	79	92	171		15	16	17	19
4	Berndorf	331	355	686		74	56	75	76
5	Bömighausen	80	82	162		17	13	24	10
6	Dalwigksthal	88	89	177		20	15	15	30
7	Eppe	175	191	366	1	24	26	39	33
8	Flechtdorf	200	219	419		36	29	50	49
9	Giebringhausen	117	135	252	1	31	26	16	29
10	Gleidelsheim	431	501	932		67	67	94	103
11	Goldhausen	87	94	181		25	12	16	21
12	Helmscheid	76	96	172		7	15	15	14
13	Heringhausen	151	150	301		38	24	40	41
14	Hildershausen	78	99	177		10	16	16	24
15	Immighausen	137	141	278		20	14	30	27
16	Lelbach	107	131	238		16	26	27	25
17	Lengefeld	115	121	236		16	15	23	24
18	Meineringhausen	221	241	462		32	28	66	44
19	Mühlhausen	261	292	553		63	51	60	54
20	Münden	246	256	502		57	45	68	65
21	Nerbar	75	77	152		15	11	16	16
22	Nenkirchen	189	205	394		42	55	42	45
23	Nieder-Ense	127	128	255		19	12	63	15
24	Nieder-Schleidern	95	111	206		23	21	20	22
25	Nordenbeck	117	114	231		17	6	61	21
26	Ober-Ense	76	77	153		6	7	25	14
27	Ottlar	101	99	200	1	15	20	29	24
28	Rattlar	150	185	335		45	35	42	45
29	Rhadern	119	124	243		25	22	16	51
30	Rhenn	167	170	337		34	26	41	36
31	Rhenegge	260	289	549		42	51	60	55
32	Schmalefeld	141	174	315		55	60	36	58
33	Schwerinsthal	87	85	172		13	15	15	16
	zu übertragen	5319	5758	11077	3	1010	893	1245	1190

Nr.	Städte — Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung. Männliche Personen	Weibliche Personen	Zusammen	Unbekannt Abwesende mit ihren Angehörigen	Darunter Kinder zu Alter von bis zu 6 Jahren männl.	weibl.	über 6 bis 14 Jahren männl.	weibl.
	Uebertrag	5313	5738	11077	3	1010	893	1245	1180
34	Sternbruch	166	183	349		36	30	41	40
35	Strolpe	116	114	230		22	10	21	22
36	Sudeck	106	107	213		18	24	24	18
37	Uffeln	319	408	727		61	57	89	98
38	Welleringhausen	73	70	143		11	9	14	9
39	Willingen	341	457	798		102	78	101	117
40	Wirminghausen	254	266	520		42	50	68	45
	Su. der Landgemeinden	6694	7363	14057	3	1302	1151	1603	1523
	Wiederholung.								
	A. Städte	1736	1890	3626		227	206	349	302
	B. Landgemeinden	6694	7363	14057	3	1302	1151	1603	1523
	Su. des Kreises	8430	9253	17683	3	1529	1357	1952	1825

Digitized by Google

Nr	Städte. — Landgemeinden	Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß. I. Evangelische: Unirte männl.	Unirte weibl.	Lutheraner männl.	Lutheraner weibl.	Reformirte männl.	Reformirte weibl.	Ueberhaupt männl.	Ueberhaupt weibl.	II. Katholische: Römisch katholische männl.	Römisch katholische weibl.	Griech.-(Orientalisch-) Katholische männl.	Griech.-(Orientalisch-) Katholische weibl.
	A. Städte.												
1	Fürstenberg — — —	177	188					177	188	4	4		
2	Korbach — — — —	968	1118	104	93	10	4	1082	1215	26	20		
3	Sachsenberg — — —	329	357	40	39	3	2	372	398	2			
	Sa. der Städte	1474	1663	144	132	13	6	1631	1801	32	24		
	B. Landgemeinden.												
1	Adorf — — — —	305	323	216	221	1		522	544	39	12		
2	Allerngshausen — — —	63	55					63	66				
3	Benthausen — — —	78	92					78	92	1			
4	Bernhorf — — — —	330	349	1	4			331	353				
5	Bömighausen — — —	80	82					80	82				
6	Dalwigksthal — — —	81	83	2	1			83	86	5	9		
7	Eppe — — — — —	11	9	1	1	1	1	13	11	162	180		
8	Flechtdorf — — — —	196	215	3	2		1	199	218	1	1		
9	Giebringhausen — — —	116	135					116	135	1			
10	Gottelsheim — — —	301	371	109	108	2		412	479	5	4		
11	Goldhausen — — —	87	92		2			87	94				
12	Helmscherd — — —	75	95		1			75	96	1			
13	Herringhausen — — —	150	149				1	150	150	1			
14	Hillershausen — — —									78	99		
15	Immighausen — — —	137	141					137	141				
16	Lelbach — — — —	1		106	131			107	131				
17	Lengefeld — — — —	114	119					114	119	1	2		
18	Meineringhausen — —	220	241					220	241	1			
19	Mühlhausen — — —	252	287		2			252	289	7	2		
20	Münden — — — —	238	244	7	12			246	256				
21	Nerhar — — — —	74	77					74	77				
22	Neukirchen — — —	189	205					189	205				
23	Nieder Eise — — —	127	128					127	128				
24	Nieder-Schledern — —	50	61					50	61	45	50		
25	Nordenbeck — — —	108	97	3	4			111	101	6	13		
26	Ober-Eise — — — —	75	76	1	2			76	77				
27	Ottlar — — — —	100	99					100	99	1			
28	Rattlar — — — —	150	185					150	185				
29	Rhadern — — — —	119	123				1	119	124				
30	Rhenn — — — —	165	169			1	1	166	170	1			
31	Rhenegge — — — —	243	271					243	271				
32	Schmiedefeld — — —	139	174					139	174	2			
33	Schwerinsbühl — — —	84	82	3	3			87	85				
	zu Übertragen	4449	4830	451	494	5	5	4905	5329	358	399		

Nr.	Städte — Landgemeinden	Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß								
		I. Evangelische							II. Katholische	
		Unierte		Lutherische		Reformierte	Uebrigen		Römisch-Katholische	Orientalisch-(Griechisch-Kath.) Katholische
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	m. w.	männl.	weibl.	weibl.	männl.	weibl.
	Uebertrag	444	4840	461	494	3	7	9907	9339	358	366	
34	Sternbruch — — —	163	160	14	18			166	187			
35	Strutke — — — —	116	114					116	114			
36	Subert — — — —	106	107					106	107			
37	Ussein — — — —	304	355	9	13			313	398	1	1	
38	Wellenghausen — —	71	70					71	70	3		
39	Willingen — — — —	339	457					339	457	2		
40	Wormghausen — — —	246	259	4	5			250	264	1		
	Sa. der Landgemeinden	5781	6387	478	530	5		5 6265	6722	364	367	
	Wiederholung											
A	Städte — —	1474	1663	144	152	13		6 1631	1801	32	34	
B	Landgemeinden	5782	6387	478	530	5		5 6265	6722	364	367	
	Sa. des Kreises	7256	8050	622	682	18		11 7896	8723	396	401	

| Nr. | Städte. / Landgemeinden. | Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß | | |

| No. | Städte. — — Landgemeinden. | Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis | | |

III. Kreis der Eder.

Nr.	Städte / Landgemeinden.	Zur Wohnung dient ganz oder bestimmte Gebäude ꝛc.				Haushaltungen.			
		Wohnhäuser		Andere benutzte Gebäudeteile	Summe der zur Wohnung dienenden Gebäude ꝛc.	Gemeinschaftliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen.	Einzeln lebende Personen mit eigener Haushaltung. männl.	weibl.	Anstalten für gemeinschaftlichen Aufenthalt	Summe aller Haushaltungen und Anstalten.
		bewohnte.	unbewohnte							
	A. Städte.									
1	Alt-Wildungen	71	2	2	75	98	2	9		109
2	Frankenhagen	136	1		136	160	4	12		176
3	Neu-Wildungen	367	14	1	382	558	14	36	7	615
4	Sachsenhausen	159		1	160	178	2	9	1	190
5	Waldeck	78	4		82	88		4	1	93
6	Zäschen	106	1		107	113	2	12		127
	Sa. der Städte	919	22	4	942	1195	24	82	9	1310
	B. Landgemeinden.									
1	Affoldern	42	2		44	47	1	4	1	53
2	Albertshausen	25	1		26	24	2	1		27
3	Arolsen	21	2		23	21		2		23
4	Asseff	45			45	49	2	7		58
5	Armsfeld	67	1		68	59		4		63
6	Bergfreiheit	67	3		70	65	2	3		74
7	Bergheim	86			86	98	1	8	1	108
8	Berich	20			20	22		1		23
9	Böhne	46	1		46	47		1		48
10	Braunau	79	1		80	90	1	3		94
11	Braughausen	67	1		68	76	2	3		81
12	Buhlen	18			18	21				21
13	Freberghausen	42			42	43	1	4		48
14	Gellershausen	73			73	90		6		96
15	Geßlig	39	1		40	51	2	6		55
16	Hemfurth	49			49	51	1	2		54
17	Höddingen	25	1		26	25				25
18	Hundsdorf	47			47	49	2	3		54
19	Kleinern	73	1		74	82	5	4		92
20	Königshagen	52			55	60				60
21	Mandern	77			77	62	2	1		65
22	Mehlen	44			44	51		1	1	53
23	Nebe	95	2		97	94	5	6		103
24	Nieder-Werbe	44			44	48		5		53
25	Ober Werbe	22			22	23		1		24
26	Obershausen	54			54	55	2			57
27	Reinhardshausen	33	1		34	33	1	4		38
28	Reitzenhagen	22			22	19		4		23
29	Wega	42		1	47	53	1	8		63
30	Wellen	75	1		76	60	1	15	1	65
	Sa. der Landgemeinden	1486	19	1	1506	1623	31	102	4	1760
	Wiederholung									
	A. Städte	919	22	4	942	1195	24	82	9	1310
	B. Landgemeinden	1486	19	1	1506	1623	31	102	4	1760
	Sa. des Kreises	2405	41	5	2448	2818	63	184	13	3070

Nr	Städte — Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung: Männliche Personen	Weibliche Personen	Zusammen	darunter: Militärpersonen ohne Militärpersonen	Darunter Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren: männl.	weibl.	über 6 bis 14 Jahren: männl.	weibl.
	A. Städte								
1	Alt-Wildungen	242	255	497		40	40	37	39
2	Freienhagen	369	442	811		83	74	86	86
3	Nied.-Wildungen	1283	1457	2740	3	202	180	218	222
4	Sachsenhausen	471	508	979	1	82	63	102	93
5	Waldeck	241	256	497		39	47	43	41
6	Bärchen	232	308	540		36	48	47	60
	Sa. der Städte	2838	3226	6064	4	488	452	539	541
	B. Landgemeinden								
1	Aspalbern	122	138	260		27	22	22	21
2	Albertshausen	81	71	152		8	8	17	10
3	Alcest	62	74	136		14	10	17	16
4	Armff	124	133	257	1	15	12	32	35
5	Armsfeld	172	147	319		36	12	34	28
6	Bergreiheit	157	171	328		27	31	47	59
7	Bergheim	291	319	610		54	37	65	62
8	Berich	76	75	151		10	14	17	14
9	Bohne	127	153	280		14	18	33	29
10	Braunau	225	242	465		39	38	56	44
11	Bringhausen	200	214	414		40	37	41	41
12	Buhlen	62	57	119		8	8	15	8
13	Frebershausen	98	119	217		16	22	20	18
14	Gellershausen	222	241	463		38	35	52	45
15	Giflitz	126	159	285	2	21	31	23	23
16	Hemfurth	135	165	300		21	26	30	41
17	Hübbingen	76	75	151		17	12	14	16
18	Hundsdorf	126	132	258		24	23	30	28
19	Kleinern	196	206	402		29	37	46	41
20	Königshagen	119	161	280		18	21	13	27
21	Mandern	299	238	477		52	36	65	51
22	Mehlen	136	159	295		20	24	37	33
23	Nete	264	279	543		65	35	48	46
24	Nieder Werbe	108	131	239		13	19	23	21
25	Ober-Werbe	63	79	142	1	15	13	13	17
26	Obershausen	147	160	307		23	28	27	52
27	Reinhardshausen	86	105	191		17	14	18	20
28	Reitzenhagen	47	53	100		8	7	9	9
29	Wega	146	148	294		19	23	29	24
30	Wellen	189	225	414		50	38	59	65
	Sa. der Landgemeinden	4220	4629	8849	4	708	687	922	889
	Wiederholung								
	A. Städte	2838	3226	6064	4	488	452	539	541
	B. Landgemeinden	4220	4629	8849	4	708	687	922	889
	Sa. des Kreises	7058	7855	14913	8	1196	1139	1461	1433

Google

Nr.	Städte. Landgemeinden.	Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß. I. Evangelische. Unierte männl.	weibl.	Luthe-raner männl.	weibl.	Refor-mirte männl.	weibl.	Ueberhaupt männl.	weibl.	II. Katholische. Römisch-Katholische männl.	weibl.	Griechisch-(Orientalisch-) Katholische männl.	weibl.
1	Mit-Wilbungen — — —	311	232	7	10	3	4	221	246	21	9		
2	Freienhagen — — —	367	429				2	367	441	2	1		
3	Nieh.-Wilbungen — —	806	1043	260	315	27	37	1193	1399	32	11		
4	Sachsenhausen — — —	427	454	12	6	1	2	440	452	3	5		
5	Waldeck — — — —	217	237	3	11	4	2	230	250	1	1		
6	Zilschen — — — —	185	268	7	11	17	19	219	252	7			
	Sa. der Städte	2313	2667	295	357	52	66	2663	3030	67	28		
	B. Landgemeinden.												
1	Affoldern — — — —			116	133	1		117	133	1			
2	Ilberlshausen — — —	80	71	1				81	71				
3	Atraft — — — —	59	67	3	7			62	74				
4	Armsy — — — —	124	132				1	124	136				
5	Armsfeld — — — —	170	146			2	1	172	147				
6	Bergfreiheit — — —	156	160		6	1	5	157	171				
7	Bergh im — — — —	265	295	21	21		1	286	314	1			
8	Berich — — — —	73	70	3	4		1	76	75				
9	Bohne — — — —	123	147	4	5		1	127	153				
10	Braunau — — — —	210	233	6	6	4	4	220	242	3			
11	Brunghausen — — —	200	214					200	214				
12	Buhlen — — — —	62	57					62	57				
13	Frebershausen — — —	97	119	1				98	119				
14	Gellershausen — — —	209	232					209	232				
15	Gistig — — — —	122	159	1				123	159	3			
16	Hemfurth — — — —	135	166					135	166				
17	Hübingen — — — —	5	5	71	67			76	72				
18	Hundsdorf — — — —	28	23	97	109			125	132	1			
19	Kleuern — — — —	132	203					132	203				
20	Königshagen — — —	115	161					115	161	1			
21	Wandern — — — —	116	120	90	91	19	11	225	222	6	8		
22	Mühlen — — — —	135	156	1	3			136	159				
23	Nebe — — — — —	255	276					255	276	4	1		
24	Nieder Werbe — — —	108	125				2	108	131				
25	Ober-Werbe — — —	63	78					63	78		1		a
26	Obershausen — — —	144	158	3	2			147	160				
27	Reinhardshausen — —	53	102			3	2	56	104		1		
28	Reitzenhagen — — —	47	53					47	53				
29	Mega — — — —	129	139	10	9	6	8	145	148	1			
30	Wellen — — — —		1	151	210	4	5	156	232	1			
	Sa. der Landgemeinden	3508	3870	609	675	40	37	4157	4582	22	8		
	Wiederholung.												
	A. Städte — —	2313	2667	295	357	52	66	2663	3030	67	28		
	B. Landgemeinden	3508	3870	609	675	40	37	4157	4582	22	8		
	Sa. des Kreises	5824	6537	904	1032	92	103	6820	7612	89	36		

| No. | Städte. / Landgemeinden. | Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß. | | |

IV. Kreis Pyrmont.

Nr.	Städte. Landgemeinden	Zur Wohnung bestimmte oder bestimmte Gebäude überhaupt: Wohnhäuser: bewohnte	Wohnhäuser: unbewohnte	Andere bewohnte Baulichkeiten	Gewerbliche Anstalten und Werkstätten	Haushaltungen: Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen	Einzelne lebende Personen mit eigener Haushaltung: männl.	weibl.	Anstalten für gemeinsamen Haushalt	Summe aller Haushaltungen und Anstalten
	A. Städte									
1	Pyrmont	212	39	2	253	293	9	17	2	321
	B. Landgemeinden									
1	Bauersen	75	1		77	74	2	9		85
2	Elbenborn	48	1		49	49	2	1		52
3	Grossenberg	47	1		48	52	1	6		59
4	Hagen	76			76	89	4	4		97
5	Holzhausen	242	2		244	368	7	25		400
6	Klemenberg	37	2		39	40	1	5		46
7	Lomensen	75	2		77	111	2	7	1	121
8	Neersen	71	11		82	81		3		84
9	Oesdorf	199	4		203	391	8	38	2	437
10	Thal	68			68	98	2	3		103
	Su. der Landgemeinden	934	24		958	1348	29	102	3	1482
	Wiederholung.									
	A. Städte	212	39	2	253	293	9	17	2	321
	B. Landgemeinden	934	24		958	1348	29	102	3	1482
	Su. des Kreises	1146	63	2	1211	1641	38	119	5	1803

Nr.	Städte — Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung: Männliche Personen	Weibliche Personen	Zusammen	Darunter wehrfähige aktive Militärpersonen	Darunter Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren: männl.	weibl.	Darunter Kinder im Alter von über 6 bis 14 Jahren: männl.	weibl.
	A. Städte								
1	Pyrmont	575	879	1454	2	95	62	93	85
	B. Landgemeinden								
1	Bauersen	182	214	396		36	33	34	51
2	Eichenborn	125	110	235		23	17	33	24
3	Großenberg	126	119	246		22	23	30	18
4	Hagen	242	235	477		51	39	46	42
5	Helsthausen	881	930	1811		149	146	133	155
6	Klemenberg	100	106	206		17	21	35	32
7	Löwensen	255	272	527		41	45	37	40
8	Reersen	186	201	387		44	36	38	40
9	Oesdorf	899	993	1892		140	192	190	170
10	Thet	225	244	469		42	43	65	56
	Sa. der Landgemeinden	3223	3425	6648		567	559	699	628
	Wiederholung								
	A. Städte	575	879	1454	2	95	62	93	85
	B. Landgemeinden	3223	3425	6648		567	559	699	628
	Sa. des Kreises	3798	4304	8102	2	622	621	792	713

Nr.	Städte — Landgemeinden	Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß											
		I. Evangelische								II. Katholische			
		Unirte		Lutheraner		Reformirte		Ueberhaupt		Römisch-Katholische		Griechisch-(Orientalisch-) Katholische	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	A. Städte												
1	Pyrmont — — — —	212	343	283	391	11	54	506	788	39	52		
	B. Landgemeinden.												
1	Bearsen — — — —	181	212		1	1	1	182	214				
2	Eichenborn — — —			122	108	3	2	125	110				
3	Großenberg — — —	50	63	66	52	3	3	128	118				
4	Jagen — — — —	214	198	7	9	10	33	240	235	2			
5	Delhausen — — —	556	548	289	304	19	51	854	903	22	26		
6	Kleinenberg — — —	97	106	1	2	2		100	108				
7	Löwenhagen — — — —	114	136	130	123	8	14	252	272	3			
8	Neersen — — — —	177	199	7	8		1	184	201	2			
9	Oesdorf — — — —	44	68	755	817	23	49	822	934	65	45		
10	Thal — — — — —	122	140	99	88		4	221	242	4	2		
	Sa. der Landgemeinden	1561	1687	1460	1522	78	158	3108	3337	98	71		
	Wiederholung.												
	A. Städte — —	212	343	283	391	11	54	506	788	39	52		
	B. Landgemeinden	1561	165[illegible]	1469	1522	78	158	3108	3337	98	71		
	Sa. des Kreises	1773	2030	1752	1913	89	212	3614	4125	137	123		

| Nr. | Städte / Landgemeinden | Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß | | |

Nr	Städte. — Landgemeinden.	Zur Wohnung dienende oder bestimmte Gebäude ꝛc				Haushaltungen				
		Wohnhäuser		Andere bewohnte Baulichkeiten	[illegible]	Gewöhnliche Haushaltungen von 2 und mehr Personen.	Einzeln lebende Personen mit eigener Hauswirthschaft.		Anstalten für gemeinsamen Haushalt.	Summe aller Haushaltungen und Anstalten.
		bewohnte	unbewohnte.				weibl.	männl.		
	Zusammenstellung									
I	Kreis der Zwölfe —	2407	36	32	2478	3052	67	225	15	3360
II	„ des Eisenbergs —	2746	26	6	2775	3063	64	165	12	3324
III	„ der Eder — —	2402	41	5	2448	2818	55	184	13	3070
IV	„ Pyrmont — —	1146	63	2	1211	1641	38	119	5	1803
	Sa. der Fürstenthümer	8701	166	45	8912	10594	224	703	45	11566

Nr.	Städte / Landgemeinden	Ortsanwesende Bevölkerung.							
		Männliche Personen.	Weibliche Personen.	Zusammen	Darunter				
					Dienstangehörige militärische Personen	Kinder im Alter von			
						bis zu 6 Jahren		über 6 bis 14 Jahren	
						männl.	weibl.	männl.	weibl.
	Zusammenstellung.								
I.	Kreis der Turfte — —	8146	8437	16583	572	1347	1306	1643	1586
II.	„ des Eisenbergs — —	8430	8253	16683	8	1529	1357	1952	1825
III.	„ der Eder — —	7058	7855	14913	8	1196	1139	1461	1430
IV	„ Pyrmont — —	3798	4304	8102	2	622	621	792	713
	Sa. der Fürstenthümer	27432	28849	57281	585	4694	4423	5848	5554

Nr.	Städte. — Landgemeinden.	Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß.											
		I. Evangelische.								II. Katholische			
		Unirte		Lutheraner		Reformirte		Ueberhaupt		Römisch-Katholische		Griechisch-(Orientalisch) Katholische	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	Zusammenstellung.												
I	Kreis der Twiste — —	6993	7409	709	649	50	44	7752	8102	209	217		
II	„ des Eisenberges —	7256	8050	622	622	18	11	7896	8723	396	391		
III	„ der Eder — —	5824	6537	904	1032	92	103	6820	7672	88	36		
IV	„ Pyrmont — —	1773	2000	1752	1913	89	212	3614	4124	137	123		
	Sa. der Fürstenthümer	21846	23896	3987	4356	249	370	26082	28622	891	767		

| Nr. | Städte. Landgemeinden | Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntniß | | |

Die ortsanwesende Bevölkerung nach der Staatsangehörigkeit

Nr	Staatsangehörige	Kreis der Twiste		Kreis des Eisenberges		Kreis der Eder		Kreis Pyrmont		Zusammen	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	Reichsangehörige	8128	8422	8425	9250	7050	7852	3786	4287	27389	29811
										57200	
2	Reichsausländer	18	15	5	3	8	3	12	17	43	38
										81	
	Davon										
	Oesterreich	1	—	—	—	2	—	3	3	6	3
	Ungarn	—	—	—	—	1	—	—	—	1	
	Italien	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Schweiz	2	1	4	2	2	3	6	6	14	12
	Frankreich	—	2	—		—	—	—	—	—	2
	Großbritannien und Irland	—	3	—	—	—	—	—	2	—	5
	Niederlande (Holland)	2	—	—	1	1	—	—	2	3	3
	Dänemark	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
	Schweden	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Rußland und Finland	—	—	—	—	2	—	1	—	3	—
	Vereinigte Staaten von Amerika	13	8	1	—	—	—	—	4	14	12

Druckfehler-Berichtigung

In den der Ausführungs-Anweisung vom 19 März d. J — Regierungsblatt Seite 3 ff — beigefügten Formularen finden sich folgende Druckfehler

1) In Formular C muß es heißen auf der Vorderseite unter Nr 7—9 der Erläuterungen
unter Nr 7 statt Spalte 10 Spalte 12
" " 8 " " 11 " 13
" " 9 " " 12 " 14

2) In Formular 3 ist die Gruppe „Telegraphische Gewerbe" nicht mit der Zahl XIV, sondern mit der Zahl XV zu bezeichnen

In der heutigen Nr. finden sich folgende Druckfehler

Auf Seite 33 muß es in der Wiederholung bei Summe B Landgemeinden in Spalte: „Weibliche Personen" heißen 5365 anstatt 5265.

" Seite 35, bei der Summe des Kreises in Spalte „Baptisten, weiblich" ist zu setzen: 8

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 21. Juni **1892.**

Bekanntmachung.

Die von dem Königlichen Oberbergamt zu Bonn unterm 25. Mai 1892 erlassene nachstehend abgedruckte Bergpolizeiverordnung zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Maschinenbetriebe wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Januar 1869 — Regierungsblatt Seite 3 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen, den 10. Juni 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bergpolizei-Verordnung
zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Maschinenbetriebe

Auf Grund der §§ 196 und 197 sowie des § 214 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirkes was folgt:

§. 1.

Bei dem Maschinenbetriebe auf den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken und Betriebsanlagen müssen die Arbeitsräume Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Werkzeuge so eingerichtet und unterhalten, und muß der Betrieb so geregelt werden, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, thunlichste Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen, elektrischen Leitungen und elektrischen Apparaten jeder Art oder gegen andere, in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren erforderlich sind.

Endlich sind auf Verlangen des Bergrevierbeamten diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Maschinenbetriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind. Diese Vorschriften sind durch Verlesen und Aushang auf den Werken den Arbeitern bekannt zu machen und binnen drei Tagen nach dem Erlaß zur Kenntniß des Bergrevierbeamten zu bringen.

§. 2.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die bestehenden Sicherheitsvorschriften (§ 1 Absatz 4) pünktlich zu befolgen und, falls sie bei den Betriebs- und Schutzvorrichtungen einen nicht betriebssicheren Zustand bemerken, dem Aufsichtsbeamten sofort Anzeige hiervon zu machen.

§ 3.

Das Putzen, Schmieren und sonstige Berühren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinentheile einschließlich der Vornahme von Ausbesserungen ist während des Ganges der Maschine unbedingt verboten. Die hiernach während des Betriebes nicht verbotenen Arbeiten dürfen nur durch den Maschinenwärter oder andere erfahrene Personen, in keinem Falle aber durch jugendliche Arbeiter ausgeführt werden.

Das Berühren der elektrischen Leitungen sowie der elektrischen Maschinen und elektrischen Apparate ist nur dem Dienst- und Aufsichtspersonal und auch diesem nur unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet, im Uebrigen aber unbedingt verboten.

§. 4.

Wegen der Verpflichtung zum Tragen eng anliegender Kleider in der Nähe umgehender Maschinentheile verbleibt es bei der Vorschrift im § 56 der Allgemeinen Bergpolizei-Verordnung vom 8. November 1867 und im § 8 der Bergpolizei-Verordnung für die linksrheinischen Dachschiefer- Trass- und unterirdisch betriebenen Mühlstein-Brüche vom 3. Juni 1871.

§ 5.

Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung unterliegen der Verfolgung und Bestrafung nach den §§ 208 und 209 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

§ 6.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1892.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachung,

betreffend das Reichsgesetz über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 10. Mai 1892.

Das nachstehende Reichsgesetz betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai 1892, sowie die zu diesem Gesetze vom Bundesrath unterm 2. d. M. erlassenen Ausführungsvorschriften werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Mit Bezug auf den § 2 Abs. 1 der vorerwähnten Ausführungsvorschriften wird bemerkt, daß für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont der Betrag des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter auf 1 Mk. 50 Pf. festgesetzt worden ist. — cfr. Bekanntmachung vom 14. Juni 1884 — Regierungs-Blatt Seite 38 —.

Arolsen den 10. Juni 1892.

Der Landesdirektor.
v. Soldern.

Google

Gesetz,

betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.
Vom 10 Mai 1892.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1

Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen. Das Gleiche gilt bezüglich der Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Uebung einberufenen Mannschaften.

Vorstehendes findet nicht Anwendung, wenn der Uebungspflichtige zu denjenigen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen zufolge § 66 Absatz 2 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste ihr persönliches Diensteinkommen gewährt ist, gehört.

Der Anspruch auf Unterstützung ist bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, und erlischt, wenn solches nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der Uebung geschieht.

Die Gewährung der Unterstützungen erhält sich, soweit nachfolgend nicht Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).

§. 2

Die täglichen Unterstützungen sollen betragen:

a) für die Ehefrau dreißig Prozent des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,

b) für jede der sonst unterstützungsberechtigten Personen zehn Prozent des ortsüblichen Tagelohnes für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen,

mit der Maßgabe, daß der Gesammtbetrag der Unterstützung sechszig Prozent des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes nicht übersteigt.

§ 3

Die gezahlten Unterstützungen werden aus Reichsmitteln erstattet. Die Erstattung hat vor Ablauf des Etatsjahres zu erfolgen, in welchem die Zahlung stattgefunden hat.

§ 4

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen können nicht verpfändet, noch an Dritte abgetreten werden, unterliegen auch keiner Art von Zwangsvollstreckung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

§ 6

Unterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes werden auch rücksichtlich solcher Friedensübungen gewährt, welche ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. Juli 1892 stattgefunden haben.

Ist die Friedensübung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendigt, so beginnt die vierwöchige Frist für die Anbringung des Unterstützungsanspruchs mit dem 1. Juli 1892.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Spandau, den 10. Mai 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Boetticher.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 2. Juni 1892.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

§ 1.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz hinzuzufügen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

§ 2.

Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 6 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt:

a) am Tage des Abzuges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats,

b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und

c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zukömmliche Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

§. 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

§. 4.

Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

§. 5.

Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§. 6.

In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§. 7.

Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§. 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1875 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichsgesetzbl. S. 137) näher bezeichneten Gehilfen einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung nebst den als Belege dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber ꝛc. dem betreffenden Bezirkskommando zur Prüfung zuzufertigen und nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung über die in die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zukömmliche Behörde zur Feststellung einzureichen.

§. 9.

Die belegten und festgestellten Berechnungen (§. 8) sind in ihrer zweifachen Ausfertigung im Laufe der letzten drei Monate jedes Etatsjahres durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Berlegung der Berechnungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
v. Boetticher.

Google

Gemeinde Stahnsdorf (Kreis Teltow) **Muster A**

Empfangs-Bescheinigung über Familien-Unterstützung.

Abt, Franz, Arbeiter
Aufenthaltsort Stahnsdorf (Kreis Teltow)
Ortsüblicher Tagelohn daselbst 2 Mark

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Steglitz zur Uebung als:
(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis 18. 8. 92 also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage)

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach: Familienstellung.	Namen	Aufenthaltsort.	Die Unterstützung beträgt: In Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns.	Entsprechend Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag ℳ ₰	Es sind zu zahlen: für die Zeit vom	bis	auf Tage	Betrag ℳ ₰	Empfangsbescheinigung durch Unterschrift
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.	10.
Ehefrau	Anna geb. Müller	Stahnsdorf	50							
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1875,	"	10							
	Anna, geb. am 3. Juni 1879,	"	10							
Mutter	Johanna Abt geb. Schulz	"	10							
Schwester	Louise Abt	"	10							
			70	60	1 20	20. 7. 92	31. 7. 92	12	14 40	
						1. 8. 92	15. 8. 92	15	18 00	
						16. 8. 92	18. 8. 92	3	3 60	
						Summe		30	36 00	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Vermerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Louise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsdorf, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, den 26. Juli 1892.

Der Lieferungsverband des Kreises Teltow
N. N.

Digitized by Google

Muster 33.

Stadt _____

Gemeinde _____

Verwaltungsbezirk _____

Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18 /

Laufende Nr.	Nr. der Rolle.	Namen der Einberufenen.	Charge	Stellung	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage vom	bis	Tage	Betrag der gesetzlich zahlbaren Unterstützung für den Tag M	₰	für die Uebungsdauer M	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3	4	5.	6			7		8.		9
1	1	Abt. Franz	Wehrmann	Arbeiter	20. 7. 92	18. 8. 92	30	1	20	36	—	
								Summe				

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Berechnung aufgestellt hat. §. 6.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzreservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren

(Ort und Datum.)

Bezirkskommando
(Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt
N. N.
(Amtsbezeichnung.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Eheschließung mit ausländischen, namentlich russischen Staatsangehörigen.

Die Eheschließungen zwischen Ausländern, namentlich Russischen Unterthanen und Deutschen Frauen haben vielfach dadurch Mißstände zur Folge daß die Frauen gemäß §. 13 Ziffer 5 des Bundesgesetzes vom 1 Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, oft schon nach kurzer Zeit mit ihren Kindern als lästige Ausländer ausgewiesen werden und in dem fremden Lande, dessen Sprache sie nicht kennen, dem Elende entgegen gehen

Um der Gefahr zu begegnen, daß Frauen, welche einen Ausländer heirathen aus Unwissenheit in eine solche Lage gerathen, werden die Standesbeamten angewiesen bei Eheschließungen Deutscher Frauen mit Ausländern die Bräute auf den durch ihre Verehelichung eintretenden Verlust ihrer Staatsangehörigkeit und die damit verbundenen Folgen aufmerksam zu machen.

Arolsen, den 17 Juni 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 28 Juni **1892.**

Bekanntmachung,

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 41a, 55a, 105b Abs 2, 105c und 105 e des Gesetzes über Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1 Juni 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 261) wird in Betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont unter Vorbehalt weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt

1.

Im Handelsgewerbe dürfen vom 1 Juli d J. ab an Sonn- und Festtagen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter abgesehen von den unten angegebenen Ausnahmen, nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags beschäftigt werden. Diese Beschäftigungszeit wird jedoch unterbrochen durch eine 2stündige für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause während welcher eine gewerbliche Beschäftigung der genannten Personen unzulässig ist. Die Festsetzung der vorgeschriebenen Pause erfolgt durch die Ortspolizeibehörden nach vorgängigem Benehmen mit den kirchlichen Behörden.

2.

Für den Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Wurst- und Fleischwaaren, für den Milchhandel und den Betrieb der Verkaufshandlungen gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß die 5stündige Beschäftigungszeit schon um 5 Uhr Morgens beginnen kann. In letzterem Falle hört also die Beschäftigungszeit entsprechend früher auf aber die Ruhepause ist eine längere.

3.

Für die Zeitungsspedition wird die zulässige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 4—9 Uhr Vormittags bezw bis zum Beginn der für den Gottesdienst bestimmten Pause, falls diese vor 9 Uhr beginnt festgesetzt.

4.

Für den Handelsverkehr in den Badeorten Wildungen und Pyrmont werden für die Dauer der Saison Anfang und Ende der 5stündigen Beschäftigszeit sowie die Pausen während derselben von dem zuständigen Kreisamtmann festgesetzt.

Digitized by Google

5.

Ist für einzelne Orte oder Kreise in Gemäßheit des §. 105b des oben angeführten Reichsgesetzes eine statutarische Einschränkung der Beschäftigungszeit erfolgt, so sind insoweit die Vorschriften des Statuts maßgebend.

6.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe untersagt ist, darf nach §. 41a des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1892 in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb überhaupt nicht stattfinden.

7.

Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen sind durch §. 146a des angeführten Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ, im Unvermögensfall mit Haft bedroht.

Arolsen den 25. Juni 1892

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 5. Juli **1892.**

Bekanntmachung,

betreffend die Instruktion über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

Auf Grund des §. 44 Nr. 6 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 bestimme ich Folgendes:

Der § 6 der Instruktion, die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen betreffend, vom 16. Mai 1876 erhält folgenden Zusatz:

„Die Vorsteher der staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Straf- Besserungs- und Heilanstalten sind verpflichtet, die in den betreffenden Anstalten untergebrachten Militärpflichtigen in der Zeit vom 10. Januar bis zum 1. Februar jeden Jahres bei der Behörde des Geburts- beziehungsweise Heimaths-Ortes der Militärpflichtigen zur Stammrolle anzumelden.

Außerdem haben die Vorsteher der genannten Anstalten bis zum 1. Februar jeden Jahres eine — Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, sowie Zeitpunkt der künftigen Entlassung — enthaltende Nachweisung derjenigen Militärpflichtigen, über welche noch nicht endgültig entschieden worden ist, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission, zu deren Bezirk die Anstalt gehört, einzureichen."

Cassel, den 24. Juni 1892.

Der Ober-Präsident.
Magdeburg.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Mai 1876 (Regierungsblatt Seite 51) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 28. Juni 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dienstag den 26 Juli 1892.

Bekanntmachung

In dem am Mittwoch und Donnerstag den 3 und 4. August cr in Arolsen stattfindenden Viehmarkte dürfen wegen der an einzelnen Stellen der Umgegend noch herrschenden Maul- und Klauenseuche Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen nicht aufgetrieben werden.

Arolsen den 23 Juli 1892

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Freitag den 29. Juli 1892.

Bekanntmachung,
betreffend die Postordnung vom 11. Juni 1892.

Die in der Anlage abgedruckte Postordnung vom 11. d. M., welche am 1. Juli d. J. an Stelle der bis dahin gültigen Postordnung vom 8. März 1879 — Regierungsblatt von 1879, Seite 11 — in Kraft tritt, wird gemäß der Bestimmung im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 — Reichsgesetzblatt Seite 347 — hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 18. Juni 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag den 16 August **1892.**

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer.

Die Landessynode hat zur Deckung des statutmäßigen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse in 1893 die Erhebung von 1½% der gesammten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1892 aufkommenden direkten Staatssteuern als Kirchensteuer beschlossen.

Die Umlagesollen, nach welchen hiernach die Kirchensteuer

im Kreise der Eder	— — — — — — — —	1221 ℳ	41 ₰
„ „ des Eisenbergs	— — — — — — —	1117 „	49 „
„ „ der Eder	— — — — — — — —	1031 „	60 „
„ „ Pyrmont	— — — — — — — —	600 „	70 „
	zu Summe	5371 ℳ	20 ₰

buchstäblich Dreitausend Neunhundert Ein und Siebzig Mark 20 Pfennig beträgt, sind nach den im Gesetz vom 31 Januar 1873 angegebenen Richtungen von hier aus geprüft und für exekutorisch erklärt worden.

Die Erhebung der vorstehend berechneten Kirchensteuer erfolgt durch den Kreisrentmeister.

Arolsen den 13 August 1892

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 6 September **1892.**

Bekanntmachung,

betreffend die Vergütungssätze für Vorspann (§. 9 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.)

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 26 December 1879 die Vergütungssätze für Vorspann anderweit normirt

Nach dieser Beschlußfassung ergeben sich für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont folgende Sätze per Tag

I. für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer	8 ℳ	— ₰
II. für jedes weitere Pferd	4 „	50 „
III. für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Summe von I und II)	12 „	50 „
IV. Es entfallen also auf Wagen und Führer (Differenz von I und II)	3 „	50 „

Die vorstehenden Sätze sind an Stelle der in der Bekanntmachung vom 16 Juli 1870 — Regierungs-Blatt Seite 56 — enthaltenen Vergütungssätze getreten

Arolsen den 1 September 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

3297314

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 18 October 1892.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 17. August d. J. werden die Herren Landtagsabgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Montag den 31. dieses Monats Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen den 12. October 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 25. October 1892.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten.

In Abänderung des Ausschreibens vom 12. d. M. werden die Herren Landtagsabgeordneten zur Eröffnung des Landtages auf

Sonntag den 30. dieses Monats Vormittags 11½ Uhr

hiermit einberufen

Arolsen den 24. October 1892

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Google

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 1 November 1892.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Verunreinigung fließender Gewässer

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Januar 1873, betreffend die Befugniß der Landespolizeibehörde zum Erlaß von Polizeiverordnungen, wird für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes bestimmt

Es ist verboten, in ein dem öffentlichen Gebrauche unterliegendes fließendes Gewässer Stoffe in solcher Beschaffenheit oder Menge einzuleiten einzuwerfen oder sonstwie hineinzuschaffen, daß dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder die Fischerei geschädigt oder eine sonstige erhebliche Belästigung des Publikums herbeigeführt wird

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft

Arolsen den 27 October 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

No. 16. Dinstag den 22 November **1892.**

Bekanntmachung,

betreffend die Viehzählung am 1 Dezember 1892.

Auf Beschluß des Bundesrathes vom 7 Juli d. J. findet am 1 Dezember d. J. eine allgemeine Viehzählung im Deutschen Reiche statt. Behufs Ausführung derselben in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont sind dem Königlich Preußischen statistischen Büreau in Berlin die Funktionen der statistischen Landeszentralbehörde von mir übertragen worden.

Die nachstehend abgedruckte Ansprache desselben an die Bevölkerung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die näheren Ausführungsbestimmungen und Anweisungen für die Kreis- und Gemeindebehörden und Zähler denselben durch die Kreisamtmänner zugehen.

Arolsen den 16 November 1892.

Der Landesdirektor.
von Seldern.

Ansprache an die Bevölkerung

über

die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung

am 1. Dezember 1892

Am 1. Dezember d. J. wird die dritte Viehzählung im Deutschen Reiche stattfinden. Dieselbe ist ebenso wie die von Zeit zu Zeit wiederkehrende Aufnahme der Bodenbenutzung und die sich alljährlich wiederholenden Erhebungen der Ernteerträgnisse dazu bestimmt, über die landwirthschaftlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes und die in ihnen eingetretenen Aenderungen Aufschluß zu geben. Eines solchen ist man namentlich in Betreff des Viehstandes aus mancherlei Gründen bedürftig.

Der Viehstand bildet einen hervorragenden Bestandtheil des gegenwärtigen und ist eine Quelle des künftigen Volkswohlstandes. Ohne einen genügenden Bestand an Spannvieh kann die Landwirthschaft nicht gedeihen, wurde auch manchen Gewerbebetrieb kranken. Eine noch wichtigere Rolle spielen die nützlichen Viehgattungen bei der Ernährung des Menschen, dessen Wohlbefinden und ganze Lebenshaltung wesentlich von einer leichten und ausgiebigen Versorgung mit Fleisch, Fett, Schmalz, Milch, Butter und Käse abhängen, während Wolle, Leder u. s. w. unentbehrliche Stoffe für die Herstellung seiner Bekleidung sind.

Ohne eine zureichende Anzahl kriegsbrauchbarer Pferde vermag auch die Landesvertheidigung ihre Aufgabe nicht erfolgreich zu erfüllen.

Gleich den bisherigen Aufnahmen des Viehstandes soll auch die bevorstehende unter Mitwirkung der Bevölkerung unseres Staates ausgeführt werden. Wer das Ehrenamt eines Zählers übernimmt, in dessen Ausübung ihm die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten beiwohnt, erwirbt sich durch diese freiwillige Mitwirkung Verdienste um die Gesammtheit. Möchten sich recht viele gemeinnützige und befähigte Männer für dieses Amt melden, mögen sie als Anerkennung für das von ihnen an Zeit und Arbeit gebrachte Opfer überaus freundliches Entgegenkommen finden! Aber auch die Vorbereitungen können sehr viel zum Gelingen der Zählung beitragen, indem sie dadurch sich, die ihnen bis zum Abend des 30. November d. J. behändigten Zählkarten mit zuverlässigen, deutlich geschriebenen Zahlen auszufüllen. Sollte Jemand bis zum Morgen des 1. Dezembers d. J. eine Zählkarte geblieben sein, so liegt zu besorgen, daß sein Haus übersehen werden, und er verlangt dahin sogleich eine solche Karte vom Zähler oder vom Einzelnen-Stande. Desgleichen würde er seine Zählkarte, wenn sie bis zum Abende des 3. Dezembers noch nicht abgeholt sein sollte, am 4. dem Zähler zu überbringen haben. Wegen etwa entstehender Zweifel bei Ausfüllung der Karte wende er sich an den Zähler und dieser, wofern auch er keine sichere Auskunft zu entdecken weiß, an die Zählungskommission des Ortes.

Das Aufnahmeverfahren, welches sich an dasjenige bei der letzten Viehzählung vom 10. Januar 1883 anschließt, verlangt die Zählung nicht nach Haushaltungen oder Häusern, sondern nach Gehöften. Wir laden auf diesen Punkt ganz besonders die Aufmerksamkeit der Behörden und der Zähler. Das auch bei dieser Ermittelung des Viehstandes als Zähleinheit gebildete Gehöft (Anwesen) kann aus einem einzigen Hause bestehen, häufig jedoch Nebengebäude und sonstige Räumlichkeiten mitumfassen. Nicht so einfach gestaltet sich die Sache bei den Gutsbezirken und manchen Landgemeinden. Dort ist einerseits das Gutshaus nebst sämmtlichen zugehörigen Baulichkeiten, andrerseits jedes Vorwerk und jedes außerhalb des Hofes sowie der Vorwerke gelegene Instshaus (Knechte- oder Tagelöhnerhaus) als ein besonderes Gehöft zu betrachten. Für jede Gebäudegruppe begründet für jedes dermaliges Gehöfte ist gleichwohl für jedes in einer Stadt oder einem Dorfe befindliche Haus mit oder ohne Nebengebäude, eine Zählkarte auszufüllen. In diese Karte soll der gesammte auf dem Gehöfte (am Hause) vorhandene Viehstand und die Zahl aller in ihm wohnenden viehbesitzenden Haushaltungen (Hausvorstehschaften) genau verzeichnet werden. Auch Häuser ohne Vieh erhalten eine Karte, auf welcher die Fehlanzeige durch Querstriche in der Spalte für die Anzahl Stücke der einzelnen Viehgattungen ersichtlich wird. Kein Vieh besitzende Haushaltungen werden überhaupt nicht verzeichnet. Dahingegen ist darauf zu achten, daß innerhalb der Städte zerstreut in den Häusern vorhandene vereinzelte Stücke Vieh sowie Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

Die bisherige Aufnahme des Viehstandes nennt die Ortsnummer zur Grundlage. Alles in einem Gehöfte (Hause oder Anwesen) in Fütterung stehende Vieh wird dort eingetragen, wo es sich zur Zählungszeit befindet, ohne Rücksicht darauf, wem Eigenthümer des Viehstücks ist aber zu welcher Haushaltung sie gehören. In Uebereinstimmung hiermit sind Schafheerden stets in der Gemeinde oder der Gutsflur zu zählen, wo sie sich, wenn auch nur vorübergehend, auf Weide oder in Fütterung befinden. Desgleichen haben Schlächter (Metzger) und Händler der bei ihnen stehenden zum Schlachten oder Verkauf bestimmten Thiere sofern sie nicht etwa erst am 1. Dezember d. J. gekauft sind, aufzuführen. Am Tage der Zählung nur vorübergehend auf Reisen, Futtern u. s. w. abwesendes Vieh ist bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, zu verzeichnen, da aber, wo es vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, unberücksichtigt zu lassen.

Endlich müssen wir einem noch immer nicht ganz schwunderhaften Irrthume entgegentreten, der dahin geht, daß die Viehzählung unter welchen Maßnahmen der Besteuerung zu dienen bestimmt sei. Dies ist keineswegs die Frage. Die durch die Viehzählung erlangten Einzelangaben auf den Zählkarten werden weder seitens der Steuerverwaltung noch sonst zu fiskalischen Zwecken verwendet, sondern lediglich zu Uebersichten zusammengestellt und veröffentlicht, aus welchen zwar der Viehstand der Gemeinde- und Gutsbezirke, nicht aber derjenige des einzelnen Gehöftes ersichtlich ist. Das Ergebniß der Viehzählungen ist, wie eingangs schon angedeutet, in erster Linie dazu bestimmt, die volkswirthschaftlich nothwendige Frage zu beantworten, ob das vorhandene Vieh den verschiedenartigen Bedürfnissen des Volkes genüge. Es soll z. B. eingegeben dafür dienen, in welchen Landestheilen

Digitized by Google

dem Viehstande aufzuhelfen sein wird, wo die von auswärts an die Reichsgrenzen heranrückende Seuchengefahr abzuwehren oder im derzeitigen im Innern auftretenden verderbenbringenden Feind erfolgreich zu bekämpfen, welche Bekämpfung oder Abwehr für die verschiedenen Landestheile und Gebiete zu empfehlen ist u. s. w.

Die weit über die Interessen der Landwirthschaft hinausreichende Nutzen der Viehzählung beschränkt sich nicht auf Reich und Staat, erstreckt sich vielmehr bis auf die Gemeinde und deren einzelne Glieder. Jede Zählungskommission oder sonst betheiligte Behörde ist durch sorgfältig und rechtzeitig zu treffende Anordnungen, jeden Zähler durch genaue Beachtung der erlassenen Vorschriften, jeden Besitzer durch vollständige und richtige Eintragung bis auf seinen Gehöft oder in seinem Hause gehaltenen Viehes in die Zählkarte dazu berufen, zum Gelingen des gemeinnützigen Werkes beizutragen. Mögen sich Alle erfolgreich zusammenwirken, damit wir am 1. Dezember 1892 ein wahrheitsgetreues Bild vom Viehstande unseres Vaterlandes gewinnen!

Berlin den 15. November 1892.

Königliches statistisches Bureau.

Blenck.

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Freitag den 25. November 1892.

Bekanntmachung,

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. — Reg.-Bl. S. 65 — wird auf Grund des §. 105b Abs. 2 des Gesetzes über Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 hiermit Folgendes bestimmt:

An den letzten 4 Sonntagen vor Weihnachten dürfen im Handelsgewerbe Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter außer in den unter Nr. 1 der obigen Bekanntmachung bezeichneten Stunden auch in der Zeit von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends beschäftigt werden.

Arolsen den 25. November 1892.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag den 20. December **1892.**

Bekanntmachung,

betreffend die Kinderheilanstalt Helenen-Kinderheim zu Pyrmont.

Dem Helenen-Kinderheim zu Pyrmont sind auf Grund des hierunter abgedruckten Statuts vom 15. August d. J. Allerhöchsten Orts die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

Arolsen den 7. December 1892.

Der Landesdirektor.
von Salbern.

Statut

für die Kinderheilanstalt Helenen-Kinderheim zu Pyrmont.

§. 1.

Die Anstalt führt den Namen

„Helenen-Kinderheim"

zum Andenken an die hochselige Fürstin Helene zu Waldeck und Pyrmont, welche deren Gründung zuerst anregte, und hat den Zweck, kranke Kinder unbemittelter Eltern unter zuverlässiger Pflege die Pyrmonter Heilquellen benutzen zu lassen.

Durch einen im Jahre 1891 auf dem Fürstlichen Schlosswalle in Pyrmont abgehaltenen Bazar wurde der Grundstock zu dem Vermögen der Anstalt geschaffen. Durch Verfügung Fürstlichen Domänenkammer vom 17. Juni 1892 wurde dem Helenen-Kinderheim in der Gemarkung Oesdorf (Flur 7 Parzellen Nummer 20) 2 Morgen Domanialländereien als Baugrund auf unbestimmt 50 Jahre pachtweise überlassen. Gleichzeitig wurde angeordnet, daß den in das Helenen-Kinderheim aufgenommenen unbemittelten Kindern die Bäder aus der Fürstlichen Soolbadeanstalt unentgeltlich verabreicht werden sollen.

Der Sitz der Anstalt befindet sich in Pyrmont.

Google

§ 2

Der Vorstand der Anstalt wird bemüht sein, zu bewirken, daß als Stütze und zur Förderung der Anstalt jederzeit mit Genehmigung des jeweilig regierenden Fürsten die jeweilig regierende Fürstin oder eine Prinzessin zu Waldeck und Pyrmont, oder auch eine nahe verwandte Prinzessin des Fürstenhauses das Protektorat über die Anstalt gnädigst übernehme und führe. Protektorin des Helenen-Kinderheims ist als Gründerin der Anstalt gegenwärtig mit Genehmigung des regierenden Fürsten Höchstdessen Tochter, Ihre Durchlaucht die Prinzessin Elisabeth zu Waldeck und Pyrmont.

Der hohen Protektorin steht die Oberaufsicht der Anstalt zu. Dieselbe ist die höchste und letzte Instanz in allen die Organisation der Anstalt betreffenden Angelegenheiten.

§ 3.

Die Anstalt wird geleitet durch den Vorstand. Dieser besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und vier Beisitzern, unter welchen letzteren sich zwei Damen befinden müssen.

Die ersten Vorstandsmitglieder werden unter dem Vorsitze des Dr. Schücking in Pyrmont von den Mitgliedern des Komités, welches das Vermögen des Helenen-Kinderheim's aufgebracht hat, gewählt und von Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Elisabeth bestätigt. Dasselbe Komité bestimmt den erstmaligen Vorsitzenden nebst dessen Stellvertreter. Die späteren Vorsitzenden und deren Stellvertreter wählt der Vorstand unter Bestätigung der hohen Protektorin aus seiner Mitte. Den Ersatz für ausscheidende Mitglieder wählt der Vorstand unter Bestätigung der hohen Protektorin durch Zuwahl.

§ 4.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft denselben durch schriftliche mindestens 24 Stunden vor der Versammlung eintreffende Einladung so oft als dies die Lage der Geschäfte erfordert und wenn 3 Mitglieder unter schriftlicher Begründung darauf anfragen, jährlich jedoch mindestens ein Mal.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Zum Geschäftskreis des Vorstandes gehört die Feststellung des Etats, die Abfassung des Geschäftsberichts, die Abänderung des Statuts vorbehaltlich der Genehmigung der hohen Protektorin und die Revision der Anstalt. Der Vorstand nimmt möglichst in alle Anstaltsangelegenheiten Einsicht und steht für die Beobachtung des Statuts ein.

§ 5.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen der Anstalt und vertritt dieselbe gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach dem Gesetze eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Dritten Personen gegenüber genügt zur Gültigkeit einer im Namen der Anstalt abzugebenden Willenserklärung, daß die letztere durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben wird.

Digitized by Google

Zur Gültigkeit der die Anstalt rechtlich bindenden Urkunden ist außer der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters noch diejenige zweier anderer Vorstandsmitglieder erforderlich. Hiervon ausgenommen sind Quittungen über Einnahmen bis zum Betrage von 100 ℳ einschließlich, welche der Kassenführer allein vollzieht.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Ortsbürgermeisters daß die betreffenden Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Der vom Vorstand vorgeschlagene und von der hohen Protektorin bestätigte Kassenführer führt und verwahrt die Anstaltskasse, stellt die Jahresrechnung auf, für die er vom Vorstand nach vorgenommener Prüfung zu entlasten ist und hat ferner so oft der Vorstand es für nothwendig erachtet, eine Uebersicht des Vermögensstandes vorzulegen. Revisionen der Kasse sind alljährlich einmal vorzunehmen. Verfügbare Gelder dürfen nur wie die Gelder Bevormundeter zinsbar angelegt werden.

§ 6.

Die ärztliche Leitung der Anstalt wird durch einen oder mehrere Anstaltsärzte geführt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der hohen Protektorin ernannt werden.

§ 7.

Die fortlaufende Pflege der kranken Kinder und die gesammte Wirthschaftsführung innerhalb der Anstalt erfolgt durch Diakonissinnen und die von diesen zugezogenen freiwilligen Pflegerinnen unter Bedingungen, die mit der Verwaltung des betreffenden Diakonissin-Mutterhauses Seitens des Vorstandes zu vereinbaren und der Genehmigung der hohen Protektorin zu unterbreiten sind.

§ 8.

Die Mittel, welche der Anstalt zur Durchführung des im § 1 bezeichneten Zweckes zur Verfügung stehen, bestehen aus:

a. einem Stammvermögen von 14 500 ℳ,

b. den von den aufgenommenen Pfleglingen zu zahlenden Pflegegeldern,

c. der Anstalt zufließenden Erträgen aus Sammlungen, Geschenken und dergleichen.

Die zur Deckung der Ausgaben bestimmten Pflegegelder für die Aufnahme und Verpflegung der Kinder im Helenen-Kinderheim werden vom Vorstande und in letzter Instanz von der hohen Protektorin festgesetzt.

§ 9.

Die Auflösung der Anstalt kann nur dann beschlossen werden, wenn eine wirksame Erfüllung ihrer Zwecke sich als unthunlich herausgestellt hat.

Ein Beschluß des Vorstandes, welcher die Auflösung der Anstalt zum Gegenstand hat, bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, sowie der Genehmigung der hohen Protektorin.

Bei Auflösung der Anstalt fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa verbleibende Vermögen zur Verwendung für wohlthätige Zwecke, unter besonderer Berücksichtigung Pyrmonts, an die hohe Protektorin.

Digitized by Google

§ 10

Abänderungen dieses Statuts, welche den Sitz, den Zweck oder die äußere Vertretung der Anstalt zum Gegenstande haben, ingleichen eine etwaige Auflösung der Anstalt, können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Sonstige Statuten-Abänderungen sind von der Zustimmung der Königlich Preußischen Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern abhängig.

Pyrmont, den 15. August 1892.

Der Vorstand

der Kinderheilanstalt „Helenen Kinderheim" zu Pyrmont

F. Wackermann, Fabrikant. Frau Fried. Wackermann. Frau Rud. Gkel. H. Bambach. A. Fraune.
Dr. A. Schlickum, Vorsitzender.

Postordnung
für das
Deutsche Reich
vom 11 Juni 1892.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen:

Abschnitt I.
Postsendungen

§. 1

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein.

§ 2

Meistgewicht

I Es beträgt das Meistgewicht
- eines Briefes 250 Gramm
- einer Drucksache 1 Kilogramm,
- einer Warenprobe 250 Gramm,
- eines Packets 50 Kilogramm.

§ 3

Außenseite.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nach seinem Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung anbringen. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ꝛc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 15, 17 und 19.

II Die Frankaturvermerken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Packetadresse zu setzen.

§ 4.

Begleitadresse zu Packeten.

I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

Digitized by Google

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preis von 5 Pf für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

§ 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse

I Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§ 6.

Aufschrift

I In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch derjenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeinen bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

IV Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§. 21) versehen sein.

V Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere ꝛc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

§ 7.

Werthangabe

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kursthabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu vereinnahmen sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen

Digitized by Google

Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Die Vermittelung der Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§ 8.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sicherend eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werth welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle aus Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche welche durch Reibung oder Druck leicht Schaden leiden z. B. Spitzen Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 9.

Verschluß.

I. Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beigekommen ist.

II. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines adeligen Petschafts stattzufinden.

III. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegels oder Bleies abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Unteilbarkeit des Inhalts eine Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

IV. Bei Reisekoffern und Kisten welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern und fest verzurrten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Blei.

V. Desgleichen können gut verhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkosten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§ 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlag versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Berührung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II. Wertstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth der Papier-

Google

geld nicht 10 000 Mark und bei baarem Geld nicht 1 000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschlossenem Papier eingenäht werden.

V Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen verbunden enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Knopf nicht zu klein sein. Da wo der Knoten geschlossen ist, und außerdem über beiden Schnuenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Knopf umgiebt, muß durch den Knopf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben, sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerschneiden können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzutritt, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Bestellung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Beförderung zugelassene Gegenstände

I Flüssigkeiten, Sachen die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, fernere lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des § 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II Für dergleichen Gegenstände 2c, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für nicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Patronenladung dienenden Metallmantel müssen in Kisten oder Fässer fest eingemacht und verpackt und als solche sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im § 11 II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§ 13

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig. Dringende Packetsendungen

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichen Vermerk zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen 2c. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwanigen Eilbestellgelde (§. 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

§ 14

I Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben auch seinen Namen und Stand oder seine Firma sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleistift oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haftig und deutlich sein. Postkarten.

II Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergiebt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Warenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf erhoben.

VI Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

Google

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 6 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte" versehen sein.

IX Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für ungenügend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Wegen der Bestellkarten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe § 29 III.

§. 15.

Drucksachen

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie vervielfältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger

III Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einem offenen Umschlag gelegt oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher gleichviel ob gebunden geheftet oder gebrochen versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und der Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

IV Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten für Postwerthzeichen nichts befindet.

V Die Sendung kann eine zweite, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände müssen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der Adreßseite der Drucksachensendungen die nach § 31 bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen,
2. auf gedruckten Postkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben,
3. auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern,
4. den Empfängern das Manuscript beizufügen und in demselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correktur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen,
5. Druckfehler zu berichtigen,
6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;

7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Strichl kenntlich zu machen,
8. die Preislisten, Börsenzettel und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Versenders und den Tag seiner Durchsicht handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern,
9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben,
10. bei Quittungskarten die durch das Invalidität- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten,
11. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben,
12. die Bücherzettel (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen,
13. Modelbilder, Landkarten u. s. w. auszuwalzen,
14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

VIII. Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis	50 Gramm einschließlich		3	Pf.
über	50	„ 100	„	5	„
„	100	„ 250	„	10	„
„	250	„ 500	„	20	„
„	500	Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich		30	„

IX. Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

X. Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter 1 entsprechende Drucksachen anzusehen:

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen

1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll,
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XI. Jede Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, entrichten. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII. Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über 2 Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

Digitized by Google

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Auslieferung gelangen beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ¼ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebendes Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf ein durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 16.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I Wegen die für Drucksachen im §. 15 VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chemographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des §. 15 III, IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen, oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

§. 17.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

II Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

III Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern,
die Preise und
Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Marke der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in die Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

IV Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Anschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waaren-

Digitized by Google

proben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII. Für ungenügend frankirte Warenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII. Warenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, aber unfrankirt sind, sowie diejenigen Warenproben, welche einen Handelswerth haben oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§ 18.

Einschreibsendungen.

I. Gelesse Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Pakete (§. 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Briefen ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein, die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II. Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

III. Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV. Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§ 19.

Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich.

II. Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 „
„ 200 „ 400 „	40 „

III. Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IV. Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

VI. Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

VIII. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, aber, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

IX. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X. Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei einmaliger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres

Google

ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Ausgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender anzufertigenden Doppels bei Postanweisungen zu erwirken. Wer bei Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung erhaltene Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 20.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Uebermeisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort aber auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht.

II. Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Uebermeisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm mittere auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III. Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibesendung zugeführt.

IV. Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibesendung.

V. Der Aufgeber hat zu entrichten:

1) die Postanweisungsgebühr,
2) die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibegebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehre dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist,
b) das Porto und die Einschreibegebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist,
c) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke postlagernd versehen ist, das Bestellgeld für die Zustellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 24).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen, dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII. Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen und am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 21.

Postnachnahmesendungen.

I. Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Warenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

II. Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von Mark ... Pf" (Markbetrag in Zahlen und Buchstaben, Pfennigbetrag nur in Zahlen) versehen sein, und außerdem darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahme-

packten müssen entsprechende Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

III. Dem Einsender einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist aber die Sendung ohnehin zur Zustellungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen) so muß der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

IV. Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd". Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

V. Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte welchen der Empfänger trennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VI. Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter III erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

VII. Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gewöhnliche Sendungen ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibegebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender und zwar:

	bis	5 Mark	10 Pf.
über	5 „	100 „	20 „
„	100 „	200 „	30 „
„	200 „	400 „	40 „

VIII. Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 22.

I. Im Wege des Postauftrags können

a) Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen, oder
b) Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.

II. Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, bei quittirten Wechsel, die Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an den Bezogenen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden, die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Acceptseinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

III. Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Acceptseinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Dergleichen Formulare werden zum Preis von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen

Digitized by Google

einzuziehen. Ferner ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformulare das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Acceptanholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (unter VI).

V. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftrags-Formular, welches im Fall der Einziehung des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

VI. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück" oder — unter genauer Bezeichnung eines solchen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Acceptanholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

IX. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen 7 Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt eine die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

XI. Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für ein Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formulare darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII. Bei Postaufträgen zur Acceptanholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, jedoch jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

Digitized by Google

XIII Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn die Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

XV Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulares nicht andere Bestimmung getroffen (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Acceptermittlung die Annahme-Erklärung verweigert oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

XVIII Alle Postaufträge, auf welche für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Mitteilung zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung, bezw. nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung, mittels Einschreibbriefs zurück oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar 2c. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protests zu entrichten.

XIX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief für den eingezogenen Betrag oder in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet, auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

XX Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1. Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . . 30 Pf.,
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Geldbetrages,
   b) bei Postaufträgen zur Acceptermittlung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit . . . . . 30 Pf.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§ 23

Postaufträge zu Bücherpostsendungen

I. Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, kommt dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 18) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, daß gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II. Die Aufschrift der Sendungen hat zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)."

Digitized by Google

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungs-Formular so fest beizufügen, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformulare muß der Ueberschrift „Postauftrag" der Vermerk „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weiterleitung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen."

III. Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird eine Auslieferungsbescheinigung nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibegebühr (§ 18) ausdrücklich verlangt hat.

IV. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 22).

Wird die Annahme sofort verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Auslieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder gegen Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder gegen das Versprechen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten fruchtlosen Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des betreffenden Boten versehene Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Nachschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksache seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Der weitere Abwickelung der Angelegenheit bleiben alsdann dem Absender und Empfänger überlassen.

V. Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar nach Berechnung des tarifmäßigen Franko für letztere.

VI. Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung ꝛc. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

§ 24.

Durch Eilbote zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß der Bestimmung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen". Bezeichnungen wie „cito citissime", „eilig" ꝛc. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

II. Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. hinzuzufügen „Bote bezahlt".

III. Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postamts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

IV. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbe-

trägen Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die obersten Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte innerhalb oder außerhalb zu erweitern und die unter V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

V. Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten und zwar:
1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Belegen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen oder Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pf.;

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pf.

B. Im Fall der Entrichtung der Botenlohne durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten, mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jede Bestellung mindestens 25 Pf. und, wenn Packete abzuliefern sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen.

VI. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch dieselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpaketsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im Betrag bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII. Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten aufgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter V B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

VIII. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

IX. Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Auslieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V A b bezeichneten Sätze zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung

Google

des Bahnlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags ꝛc. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§ 25.

Bahnhofsbriefe

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer für welche das Ausweisschreiben gültig wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem dreifachen rothen Bande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen, auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 24 V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§ 26.

Briefe mit Postzustellungsurkunde

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Zustellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein, „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rückfindung erforderliche Aufschrift zu setzen.

Zu Bezug der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe § 41.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibegebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preis von 2 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§ 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen ꝛc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Belehrung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der

Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk anzubringen.

III. Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer unvorschriftsmäßigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§ 11 und 12).

§ 28.

Zeitungsvertrieb

I. Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§ 29.

Ort der Einlieferung

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanstalten in Landorten errichteten Posthülfsstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe gleichviel ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

III. In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellscheine oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

- gewöhnliche oder einschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
- Postanweisungen,
- gewöhnliche Packete,
- Nachnahmesendungen, und
- Sendungen mit Werthangabe im Einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten — sei es in Betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

IV. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt, der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgange, zu überbringen.

Digitized by Google

V. Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2½ Kilogramm einschließlich Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weiterbeförderung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§ 38 VII) zu entrichten.

VI. Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

VII. Bei den Posthülfstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthülfstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§ 30.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen aber zu beschränken.

III. An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden bei Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

V. Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen bei Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Warenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:
   ein Viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.
2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Warenproben:
   eine Viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post, jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch

denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.

2. Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VI. Falls die ordnungsmäßige Beförderung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Oberpostdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII. In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst abzuladen.

VIII. Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

IX. Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X. Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu erteilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten, zu jeder erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI. Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (X) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im § 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

§ 31.

Frankirungsvermerk.

1. Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwertzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

§ 32.

Einlieferungsschein.

1. Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den erteilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

Digitized by Google

§ 33

Rückschein

I Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto ꝛc. eine Gebühr von 20 Pf. vom Absender ebenfalls im Voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

§. 34.

Leitung der Postsendungen

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 35

Zurücknahme von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlags oder der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Der hierauf bezüglichen Verfügungen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief,
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§ 36

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§ 37

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten

I Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beibrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung

möglich gemachen, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein wiederholter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Pakete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt sind in die Verhandlung aufzunehmen durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Ausfindigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang der derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Warenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 38.

Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Warenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf Postaufträge,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten
6. auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bezirke von Landorten mit Posthilfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthilfstelle zugeführt, und hier entweder durch den Inhaber der Posthilfstelle abgelangen, oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthilfstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch Beschluß der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „

Digitized by Google

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1 500 Mark 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1 500 Mark und bis 3 000 Mark 10 „
2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

V. An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf festsetzen.

VI. Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Beloebeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pf erhoben.

VII. Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe bis 2½ Kilogramm schweren Packeten mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden dreihundert 10 Pf für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf für das Stück.

Zu Orten mit Posthilfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hilfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf für das Stück erhoben.

VIII. Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld" niederzuschreiben.

IX. Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

X. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahmen in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 24 III.

XI. Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf, im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf zur Erhebung, sofern nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rückendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibegebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Anzeigegebühr hinzu.

XII. Für übrige Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, entstehen dieselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe dass, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XIII. Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIV. Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung 1 Mark,
e) für die amtlichen Bekanntmachungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen

richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist erforderlichenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 39

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimme, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe § 24.

II Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt (§. 45 I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 40

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im Absatz III in Anwendung.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Aushändigung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus(Geschäfts)bewohner, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Inhaber des Hauses.

IV Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (I) an seiner Wohnung oder an seinem Geschäftsraume einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

V 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen,
3. Telegraphische Postanweisungen,
4. Wertheinschreibe über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,
5. Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen oder wird dem Briefträger

oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu Packeten mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehen sind.

VI. Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibesendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen,

lautet die Aufschrift dagegen

„An A. in Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

VII. Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

VIII. Die Bestellung von Einschreibesendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

IX. Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten 2c. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden 2c. beauftragten Personen.

X. Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XI. In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XII. Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 41.

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 166 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Auslieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden

ist auf Grund der vorzeitig zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§ 42

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Der Empfänger, welcher von der Befugniß seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des § 40 I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen daß eine noch dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für den Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthilfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe von eingeschriebenen Packeten von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV. Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V. Die Bestellung erfolgt jedoch bei abgegebener Erklärung des Empfängers ungeachtet durch Boten der Postanstalt

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat,
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt,
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange der Sendungen mit lebenden Thieren (§ 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

§ 43

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Beibringung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Ausschluß unbarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete soweit dieselben dem Empfänger nicht zu die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an derjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w. sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 43 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

Digitized by Google

§. 44

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders, aber bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Fall der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft zu Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist,
2. wenn die Annahme verweigert wird,
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht spätestens zwei Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird,
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und der Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird,
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird,
6. wenn die Sendung Loose oder Anweisungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu 1 Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse nach dem Ausgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Das gleiche Verfahren kann ebenfalls zur Anwendung gelangen bei unbestellbaren Briefen mit Werthangabe und bei Postanweisungen.

III Wenn der Absender die sofortige Rücksendung gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Fall der Unbestellbarkeit vermieden zu sein wünscht, so hat er auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise den Vermerk „Wenn unbestellbar Nachricht" niederzuschreiben, sowie seinen Namen und seine Wohnung anzugeben. Den Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsort unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts auf Kosten des

Digitized by Google

Absenders eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung auch nunmehr in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Fall der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

IV. Für die Beförderung jeder auch den Bestimmungen unter II und III zu erlassenden Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Auskunft an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung werden dem Absender die Portokosten mit 20 Pf. angerechnet. Verweigert im Fall zu II der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. Im Fall zu III ist der Absender zur Zahlung der Portokosten unter allen Umständen verpflichtet. Die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeorte geschieht in beiden Fällen, sofern der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt werden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VII. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht geöffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter I. 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet worden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

VIII. Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 18 I ausdrücklich verlangt hat.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

I. Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar

zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung muß hierauf mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert, oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht erhoben hat, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts der Person des Empfängers und des Tages der Auflieferung enthalten muß, wird durch Anschlag bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

§ 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufscheeiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufscheeiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufscheeibens zu entrichten, die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche preisfreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

I Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellscheeiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist wenn Bezieher von Zeitungen die nachmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das deserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§ 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichsanzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Um-

Digitized by Google

tausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwertzeichen baar einzulösen.

IV Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungs-Formularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwertzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungs-Formulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder nofrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwertzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Warenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurücknehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

IV Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, sofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben, oder falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VI In Fällen in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder bei Auslieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§. 51

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Oberpostdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gefüllten Beiwagen noch Plätze offen sind,

fünf Minuten und
wenn dieses nicht der Fall ist, sonderen die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird
fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beurkundet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Bestellung von Beiwagen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem von der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b. An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§ 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene und
4. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 53.

Fahrscheine.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54

Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Versender seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses entrichtet werden; der Reisende kann nach nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen a. Bei Reisen nach Zwischenorten
auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf zur Erhebung.

V Für die Erhebung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich b. Bei Reisen von Haltestellen aus.
nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erheben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht c. Für Kinder
erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schoße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es steht, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich zwei Kinder bis zu diesem Alter oder können für das Personengeld für eine eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt. Erstattungen Personengeld

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 56

I Die Reisenden müssen von dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Weiterreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- und Weiterreise erfolgt, und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise

§. 57

Plätze der Reisenden

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Sitzplätze des Vordertraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um so viel Nummern auf, als Plätze frei werden.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weder eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

V Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

c. Bei Reisenden nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen gelegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang noch ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, die Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 11 und 12).

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum mitgebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Beförderung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbesorgung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Beiwagen auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogrammen bewilligt.

Digitized by Google

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Gebühr zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms

1. bei Gepäckstücken bis 70 Kilometer 6 Pf., mindestens 25 Pf.,
2. „ „ über 70 „ 10 „ „ 50 „

III. Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 6 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV. Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einem Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erhebung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erhebung von Personengeld.

§. 60

I. Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck auch während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, wenn und die Postverwaltung hierfür nicht mehr leistet.

§. 61

I. Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet: Wartezimmer der Postanstalten.

1. am Abgangsorte eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post während der Abfertigung auf jeder Station,
3. am Endpunkt der Reise eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergang von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Uebergewichtportos verlustig.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung

§ 63

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Bestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewirkstelligt werden kann

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemiethten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben

§ 64.

Zahlungssätze a. für die Pferde b. Wagengeld

I Für Pferdegeld sind für jedes Extrapferd und für jedes Kilometer 20 Pf zu zahlen

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . . 10 Pf

III Größere als 4sitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet

IV Die Gesinnung, Posthalterewagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt die Rückbeförderung des leeren Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf zu zahlen.

e. Beleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf für jede Stunde der ausschließlichen Beförderungszeit erhoben. Unterschiedene Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden

f. Wegegeld und sonstige Wege- 2c. Abgaben

VIII Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- 2c. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht

g. Postillonstrinkgeld.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf

h. Rückbeförderung einer Extrapost

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 5 Stunden aufhalten haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich mit der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a. b. c und g sich ergebenden Beträge mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillegen des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche nachstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

i. Vorausbestellung von Extrapost-Pferden

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Tag, und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der

Digitized by Google

Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt oder ob ein offener ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und in welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Leuzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Leuzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Leuzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt an der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden. Wartegeld.

XIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des angebrachten Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Ort befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XIV. Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung; wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgelds für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten. Abbestellung von Extraposten.

XV. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XVI. Für entgegengesandte Extrapostpferde wird erhoben

1. das bestimmungsmäßige Extrapost-, Wagen- und Trinkgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,

2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinfinden der leeren Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden

1. für das Hinfinden der leeren Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgelds nach der wirklichen Entfernung,

2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,

3. für das Zurückgehen der leeren Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgelds für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

XVII. Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben. Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

Google

o. Extraposten welche über eine Station hinaus bestellt werden

XVIII. Wenn der Reisende an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer diesseits oder jenseits einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX. Geht die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Hallepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extrapost-tarif.

XX. In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Pauschbis und aller Nebenkosten ersehen kann.

§ 65

Zahlung und Quittung

I. Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillone gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über der gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß er zweifelhaften Fällen seine Verbindung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrechen, oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt werden.

III. Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsort ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung darauf berechnete Ermäßigungen bestehen.

IV. Nimmt der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts und zwar für jede Verbindung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, einer gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebenden Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt 1 Mark.

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und sämmtliche Nebenkosten, als Wegegeld, Bestellgebühr, Weg-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben, das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden nur bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, oder wo die Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgen.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, entweder den beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den Betrag erstattet.

§ 66

Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden anzuzeigen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es

Digitized by Google

unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§ 67.

I. Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie bereits gesattelt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann. — Abfertigung. a. Bei vorausbestellten Extraposten.

II. Für minderher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Auspackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden. — b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

V. Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und nur zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders vorgehalten werden können, müssen die Reisenden sich derjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welche zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§ 68.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. — Beförderungszeit.

II. Hat auf Verlangen des Reisenden ein Eingang dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen. — a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist berücksichtigt worden, und es muß daher unschiedlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen. — b. Anhalten unterwegs.

§ 69.

I. Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen. — Postillon. a. Dienstkleidung.

II. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Koffer besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei leichtem und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Für eine Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt. — b. Sitz des Postillons.

III. Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, die sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betheiligten Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt. — c. Wechseln mit den Pferden.

Digitized by Google

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause

IV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde

V. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 70.

Beschwerden

I. Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten

I. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
von Stephan.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen	Inhalt.	Seite
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen	1
2.	Meistgewicht	1
3.	Außenseite	1
4.	Begleitadresse zu Packeten	1
5.	Mehrere Packete zu einer Begleitadresse	2
6.	Aufschrift	2
7.	Werthangabe	2
8.	Verpackung	3
9.	Verschluß	3
10.	Besondere Anforderungen bezüglich der Wertsendungen	3
11.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	4
12.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	4
13.	Dringende Packetsendungen	5
14.	Postkarten	5
15.	Drucksachen	6
16.	Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke	8
17.	Musterproben	8
18.	Einschreibesendungen	9
19.	Postanweisungen	9
20.	Telegraphische Postanweisungen	10
21.	Postnachnahmesendungen	10
22.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselacepten	11
23.	Postaufträge zu Wertpapiersendungen	12
24.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	14
25.	Postbestellbriefe	16
26.	Briefe mit Postzustellungsurkunde	16
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	16
28.	Zeitungsvertrieb	17
29.	Ort der Auslieferung	17
30.	Zeit der Auslieferung	18
31.	Frankierungsvermerk	19
32.	Auslieferungsschein	19
33.	Rückschein	20
34.	Leitung der Postsendungen	20
35.	Nachsendung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender	20
36.	Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten	20
37.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postämter	20
38.	Bestellung	21
39.	Zeit der Bestellung	23
40.	An wen die Zustellung geschehen muß	23
41.	Zustellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde	24
42.	Verpflichtung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.	25
43.	Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine sowie Entgeltung baarer Beiträge	25

Digitized by Google

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite
44.	Nachsendung der Postsendungen	25
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort	26
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Ausgabeort	27
47	Tauschgeschäfte wegen Postsendungen	28
48.	Nachlieferung von Zeitungen	28
49.	Verkauf von Postwertzeichen	29
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	29
	Abschnitt II. Personenbeförderung mittels der Posten.	
51	Meldung zur Reise	29
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	30
53.	Fahrschein	30
54.	Grundsätze der Personengeld-Erhebung	31
55.	Erstattung von Personengeld	31
56.	Verhältnisse der Reisenden in Betreff der Abreise	31
57	Plätze der Reisenden	32
58.	Reisegepäck	32
59	Ueberwachungsorte und Versicherungsgebühr	32
60	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	33
61	Wartezimmer der Postanstalten	33
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	33
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	34
64.	Zahlungsplätze	34
65.	Zahlung und Quittung	36
66.	Bespannung	36
67	Abfertigung	37
68	Beförderungszeit	37
69	Postillone	37
70	Beschwerden	38
71	Inkrafttreten	38

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building